

Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 2/2015

Wernigerode, 27. Mai 2015

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für die duale Studienvariante des Studiengangs Tourismusmanagement (B.A.) vom 14.01.2015	4
Zulassungsordnung für die duale Studienvariante des Studiengangs Tourismusmanagement (B.A.) vom 14.01.2015	8
Zulassungsordnung für den „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 14.01.2015	12
Studienordnung für den Studiengang „Medien- und Spielekonzeption“, Master of Arts (M.A.) vom 28.01.2015	17
Neufassung der Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge “Business Consulting (M.A.)”, „Tourism and Destination Development (M.A.)“ und „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)	20
Studienordnung für den Studiengang „Berufsbegleitender Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)	27
Prüfungsordnung für den Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“	30
Ordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze im WS 2015/16 und im SS 2016	44
Zulassungsordnung für den Studiengang „Medien- und Spielekonzeption“ (M.A.)	47
Zulassungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Public Management“ vom 15.04.2015	53
Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Public Management“ vom 15.04.2015	58
Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Public Management“ vom 15.04.2015	64
Satzung vom 18.03.2015 zur Änderung der Studienordnung „Wirtschaftspsychologie“ vom 07.07.2004	80
Studienordnung „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)“ vom 18.03.2015, Studienvariante dreisemestrig	85
Studienordnung „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)“ vom 18.03.2015, Studienvariante viersemestrig	89
Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Technisches Innovationsmanagement (TIM)“ (M.Eng.)	93
Studienordnung für den Master-Studiengang „Technisches Innovationsmanagement (TIM)“ (M. Eng.)	99
Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Studienplan), ab WS 2011/2012	103
Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Studienplan), ab WS 2013/2014	109

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA vom 14. Dezember 2010 – GVBl. LSA Seite 600), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 HSG LSA sowie § 77 Abs. 2 Nr. 1 HSG LSA, hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode am 14.01.2015 folgende Studienordnung beschlossen:

**Studienordnung für die duale Studienvariante des Studiengangs
Tourismusmanagement (B.A.)
vom 14.01.2015**

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich**
- 2 Ziele des Studiums**
- 3 Studienaufnahme**
- 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang**
- 5 Studienplan**
- 6 Teilnahme an Lehrveranstaltungen**
- 7 Bachelorabschlussprüfung (Bachelorpraktikum und Bachelorarbeit)**
- 8 Anwendung und Inkrafttreten**

Anlage: Studienplan

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz in der gültigen Fassung Inhalt und Aufbau des Studiums.

2. Ziele des dualen Studiums

Ziel der dualen Studienvariante des Studiengangs Tourismusmanagement ist es, einen verstärkten Praxisbezug zu gewährleisten und neben dem berufsqualifizierenden Studienabschluss die Möglichkeit zu bieten, die berufliche Handlungsfähigkeit (Berufsabschluss) in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu erwerben und den Einstieg in die berufliche Praxis zu unterstützen. Die Abschlussprüfung im jeweiligen Ausbildungsberuf soll vor der zuständigen Kammer nach der dort gültigen Prüfungsordnung abgelegt werden. Mit dem Studienabschluss (Bachelorabschlussprüfung) wird die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden selbständigen Tätigkeit nachgewiesen. Nach bestandener Bachelorabschlussprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (B.A.).

3. Studienaufnahme

Das Studium kann im Sommersemester und im Wintersemester aufgenommen werden. Es müssen ein Studienvertrag (Stipendienvertrag) zwischen dem Studierenden und einem ausbildungsberechtigten Unternehmen sowie eine Kooperationsvereinbarung zwischen diesem Unternehmen und der Hochschule vorliegen.

4. Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der beruflichen Ausbildung sowie der Bachelorabschlussprüfung acht Semester.

Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Basisstudium von drei Semestern,
- ein Vertiefungsstudium von zwei Semestern,
- eine berufliche Ausbildung in zwei Praxissemestern (Betriebssemester I und II) sowie in den vorlesungsfreien Zeiten mit der Möglichkeit, die Abschlussprüfung vor der zuständigen Kammer abzulegen,
- Bachelorabschlussprüfung (Bachelorpraktikum und Bachelorarbeit) im achten Semester.

5. Studienplan

Der Studienplan (Anlage) regelt die Besonderheiten der dualen Studienvariante des Studiengangs Tourismusmanagement. Studienpläne werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

6. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Die Unternehmen können mit den Studierenden deren regelmäßige Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen über die Regelungen der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge hinaus vereinbaren.

7. Bachelorabschlussprüfung (Bachelorpraktikum und Bachelorarbeit)

Das achte Fachsemester ist ein Praxissemester, in dem das Bachelorpraktikum zu absolvieren ist. Für das Bachelorpraktikum gelten die Regelungen der jeweils gültigen Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge sinngemäß. In der Bachelorarbeit sollen vorrangig firmenspezifische Themen der Ausbildungsbetriebe bearbeitet werden.

8. Anwendung und Inkrafttreten

Die Satzung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 immatrikuliert werden. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.01.2015 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 28.01.2015.

Wernigerode, den 27.05.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Anlage „Studienplan“ zur Studienordnung für die duale Studienvariante des Studiengangs Tourismusmanagement (B.A.)

Überblick über Module, Units und Prüfungen in der dualen Studienvariante TM (B.A.)

Die Module, Units und Prüfungen entsprechen den Modulen, Units und Prüfungen des Studiengangs Tourismusmanagement (B.A.) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften. Maßgeblich ist die Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Das empfohlene duale Studienmodell ist unter „Empfehlung Fachsemester“ im Vergleich zum regulären Studiengang Tourismusmanagement dargestellt:

Empfehlung Fachsemester in der dualen Studienvariante TM(B.A.)	Empfehlung Fachsemester im Studiengang TM (B.A.)
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4. Praxissemester/Betriebssemester I ¹⁾	4. Auslands-/Praxissemester
5. Praxissemester/Betriebssemester II ²⁾	
6.	5.
7.	6.
8. Bachelorabschlussprüfung	7. Bachelorabschlussprüfung

Erläuterungen

¹⁾ Im Betriebssemester I werden 20 Credit Points durch ein mindestens 16-wöchiges Praktikum sowie 10 Credit Points durch einen Praxissemesterbericht erworben. Dieses Praxissemester wird durch eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS begleitet. Zulassungsvoraussetzung für das Betriebssemester I ist das Erreichen des dritten Studiensemesters.

²⁾ Das Betriebssemester II dient als weiteres Praxissemester der Vertiefung der betrieblichen Berufsausbildung und soll die Möglichkeit fördern, eine Abschlussprüfung vor der zuständigen Kammer abzulegen. Hierfür werden keine Credit Points vergeben. Entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten kann das Betriebssemester II flexibel in den Studienverlauf integriert werden, sodass diesbezüglich von obenstehender Tabelle abweichende Studienverläufe möglich sind. Es ist jedoch vor dem Bachelorpraktikum zu absolvieren. Das Betriebssemester II verschiebt für nachfolgende Prüfungsleistungen die in der regulären Studienordnung TM empfohlenen Fachsemester um ein Semester. Zudem verlängern sich für vorherige Prüfungen die Fristen nach § 12 (2) und § 13 (4) der Prüfungsordnung um dieses Betriebssemester II.

Beide Praxissemester sind anzumelden. Für das Betriebssemester II gelten die Regelungen der Praktikumsordnung sinngemäß. Ein Bericht entfällt. Die Praxissemester können nicht durch Auslandssemester ersetzt werden.

Auf Antrag des Studiengangkoordinators kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus abweichende Regeln festlegen, sofern Spezifika des dualen Studiums diese geboten erscheinen lassen. Dies gilt insbesondere für die Abfolge von Prüfungen und die Praxissemester.

Wernigerode, den 27.05.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA vom 14. Dezember 2010 – GVBl. LSA Seite 600), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 HSG LSA, § 77 Abs. 2 Nr. 1 HSG LSA sowie § 27 Abs. 2 und 6 HSG LSA, hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode am 14.01.2015 folgende Zulassungsordnung beschlossen:

**Zulassungsordnung für die duale Studienvariante des Studiengangs
Tourismusmanagement (B.A.)
vom 14.01.2015**

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeit**
- § 2 Zulassungsantrag und Fristen**
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 4 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**
- § 5 Wiederholung und Täuschung**
- § 6 Inkrafttreten**

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission.
- (2) Die Zulassungskommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz bestellt. Ihr gehören an:
 - 2 Mitglieder aus der Professorengruppe
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Zulassungen zur dualen Studienvariante des Studiengangs Tourismusmanagement(B.A.) (im Folgenden: TM) erfolgen zum Wintersemester und zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelor-Studium (Zulassungsantrag) einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen bei der Zulassungskommission eingegangen sein. Unvollständig oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- (3) Anträge auf Zulassung können in elektronischer Form eingereicht werden bzw. sind an folgende Adresse zu richten:

Zulassungskommission für die duale Studienvariante des Studiengangs
Tourismusmanagement
FB Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Harz
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode

- (4) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung - amtlich beglaubigt.
 - b) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang kein Hochschulstudium in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig erfolglos unternommen wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
 - c) Ein tabellarischer Lebenslauf.
 - d) Ein Studienvertrag oder ein Berufsausbildungsvertrag mit einem ausbildungsberechtigten Kooperationsunternehmen. Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Rahmen der dualen Studienvariante des Studiengangs TM und bezüglich der betrieblichen Ausbildung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSGLSA) geregelt. Für die Zulassung zur dualen Studienvariante des Studiengangs TM ist vorzuweisen:
 - die allgemeine Hochschulreife oder

- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- eine vom Ministerium anerkannte vergleichbare andere Vorbildung oder
- der Nachweis einer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen Hochschulzugangsberechtigung.

- (2) Weiterhin ist es notwendig, dass mit einem ausbildungsberechtigten Kooperationsunternehmen ein Studienvertrag oder ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen wurde, dieser vorliegt und das Unternehmen einen Antrag auf Bereitstellung von Studienplätzen an die Hochschule Harz gerichtet hat.
- (3) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen der Ordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt, nach der Reihenfolge der von den Kooperationsunternehmen gestellten Anträge auf Bereitstellung eines Studienplatzes.

§ 4 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 3 zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum folgenden Semester.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht einreicht. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich entsprechend der Immatrikulationsordnung innerhalb der Annahmefrist für die duale Studienvariante des Studiengangs TM an der Hochschule Harz immatrikulieren, ansonsten wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 5 Wiederholung und Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist eine erneute Bewerbung innerhalb der nächsten Bewerbungsfrist möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 6 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 immatrikuliert werden. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches
Wirtschaftswissenschaften vom 14.01.2015 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule
für angewandte Wissenschaften vom 28.01.2015.

Wernigerode, den 27.05.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Zulassungsordnung für den
**„Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen“**

vom 14. Januar 2015

gemäß § 27 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
vom 14. Dezember 2010 (GVBl. ISA Seite 255)

Inhalt

- §1 Zulassungsvoraussetzungen
- §2 Zulassungsantrag und Fristen
- §3 Zulassungsverfahren
- §4 Zulassungs- und Prüfungskommission
- §5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid
- § 6 Wiederholung und Täuschung
- §7 Zulassung in ein höheres Semester
- §8 Inkrafttreten

Im gesamten Dokument gelten die Bezeichnungen für männliche und weibliche Personen.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ ist die Hochschulzugangsberechtigung oder ein gleichwertiger Abschluss.
- (2) Liegt keine Hochschulzugangsberechtigung oder ein gleichwertiger Abschluss vor, kann eine Prüfung im Rahmen der Prüfungsordnung der Hochschule Harz zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung in der jeweils aktuellen Fassung abgelegt werden.
- (3) Das Studium dient der Vertiefung oder Ergänzung der beruflichen Praxis. Zulassungsvoraussetzung ist eine einschlägige Berufsausbildung oder ein Nachweis gleichwertiger Kompetenzen.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Anträge auf Zulassung müssen der Prüfungs- und Zulassungskommission zu den im Semesterzeitplan angegebenen Fristen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- (2) Anträge auf Zulassung sind an folgende Adresse richten:

Berufsbegleitender
Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
am Fachbereich
Automatisierung und
Informatik
Friedrichstraße57-59
38855Wernigerode

- (3) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 (1) in beglaubigter Kopie und ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §1 (3) sowie einer beglaubigten Übersetzung dieser Nachweise, sofern das jeweilige Original nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist

b) ggf. den Nachweis der Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise

c) sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist, ein Nachweis überhinreichende Deutschkenntnisse zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland. Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse sind nachgewiesen durch eine Sprachprüfung, die nach der Rahmenordnung über die Deutsche Sprachprüfung (RO-DT) für das Studium an deutschen Hochschulen zur uneingeschränkten Einschreibung zum Hochschulstudium berechtigt

d) der Nachweis der Fähigkeit zur schriftlichen Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche Arbeit im Bachelorstudium

e) ggf. Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen oder beruflich erworbenen Kompetenzen gemäß § 7 der Bachelorprüfungsordnung des „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen“

Der Zulassungsantrag kann der Hochschule in Teilen, in denen keine eigenhändige Unterschrift oder Beglaubigung erforderlich ist, auch in elektronischer Form zugeleitet werden.

§ 3 Zulassungsverfahren

- (1) Die Prüfungs-und Zulassungskommission trifft die Entscheidung über die Zulassung auf Basis der folgenden Kriterien:
1. der Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) (gemäß § 1 (1)),
 2. der Fähigkeit zur Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche Arbeit im Bachelorstudium schriftlich oder in einem Bewerbergespräch nach Absatz 2.
- (2) Die Prüfungs-und Zulassungskommission kann von den Bewerbern die Teilnahme an einem Bewerbergespräch verlangen, das Aufschluss über die Identifikation mit dem Studium und die persönliche Motivation geben soll. Auf Grundlage des Beratungsgesprächs wird eine Empfehlung zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des Studiums abgegeben. Das Beratungsgespräch kann zu einem individuellen Learning Agreement¹ führen, das Auflagen hinsichtlich zusätzlich zu erbringender Leistungen beinhaltet.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zulassungszahl, werden die Studienplätze anhand der unter Absatz (1) spezifizierten Kriterien in der Reihenfolge eines Rankings vergeben. Dabei gehen die Noten der HZB sowie die Bewertung des Bewerbungsschreibens/des Bewerbergesprächs jeweils zu gleichen Teilen in die Bewertung ein. Bei gleicher Platzierung entscheidet das Los.
- (4) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung nach § 5 (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl zunächst abgelehnte Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen nach Absatz 3 erreichten Rangplätze zugelassen.
- (5) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.
- (6) Die Prüfungs-und Zulassungskommission kann einzelne Aufgaben im Rahmen des Zulassungsverfahrens an ihren Vorsitzenden delegieren.

¹ Learning Agreement sind verbindliche Vereinbarungen zwischen der/dem Vorsitzenden der Zulassungskommission und der/dem Studierenden über die konkreten Inhalte des Studiums

§ 4 Zulassungs-und Prüfungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt eine Zulassungs- und Prüfungskommission für den „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“. Ihr gehören an:
 - der Studiengangskoordinator als Vorsitzender,
 - Prodekan als stellvertretender Vorsitzender und
 - ein weiterer Professor des Studiengangs sowie
 - ein hauptberuflicher Mitarbeiter der Hochschule Harz, der mindestens über einen Bachelorgrad oder gleichwertigen Abschluss verfügt.
- (2) Die Prüfungs-und Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Studiengangskoordinator.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.

§ 5 Zulassungs-und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 3 (4) zugelassene Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum nächstmöglichen Termin, indem in das entsprechende Fachsemester immatrikuliert werden kann.
- (2) Die Prüfungs-und Zulassungskommission bestimmt eine Frist, innerhalb derer zugelassene Bewerber schriftlich zu erklären haben, dass sie den Studienplatz annehmen. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die zugelassenen Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht abgeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz zu immatrikulieren. Eing. ggf. getroffenes Learning Agreement nach § 3 (2) mit dem Studiengangskoordinator ist Bestandteil dieser Immatrikulation.
- (4) Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 6 Wiederholungund Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist ein erneuter Zulassungsantrag nach § 2 mehrfach möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann von der Prüfungs-und Zulassungskommission widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 7 Zulassung in ein höheres Semester

- (1) Bewerber und Studierende können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen oder berufliche Kompetenzen nachgewiesen werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nimmt die Prüfungs- und Zulassungskommission entsprechend der Regelungen des § 7 der Bachelorprüfungsordnung des „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen“ zur Anerkennung von Prüfungsleistungen/Anrechnung von Kompetenzen vor.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Studienjahr kann mit Auflagen verbunden werden, die im Learning Agreement festgehalten werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 14.01.2015 und der Bestätigung durch den Senat der Hochschule Harz vom 28.01.2015.

Wernigerode, den 27.05.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Studienordnung für den Studiengang „Medien- und Spielekonzeption“, Master of Arts (M.A.)

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen (Studienordnung)
für den Studiengang »Medien- und Spielekonzeption«, Master of Arts (M.A.)
des Fachbereiches Automatisierung und Informatik

Angefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 14.01.2015 und des Senats der Hochschule Harz vom 28.01.2015. Dieses Dokument ist gültig für Neumatrikulierte ab Wintersemester 2015/2016.

Abkürzungen

BE	Bericht (ggf. inkl. Referat)
CP	Credit Points
EA	Entwurfsarbeit
HA	Hausarbeit (ggf. inkl. Referat)
K120	Klausur (120 min)
K60	Klausur (60 min)
K90	Klausur (90 min)
KO	Kolloquium
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
MUSK	Medien- und Spielekonzeption
P	Praktische Arbeit
PA	Projektarbeit (ggf. inkl. Referat) RF Referat
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Vorlesung

Zeichenerläuterung

Der Schrägstrich (/) bei Angabe mehrerer Prüfungsleistungen bedeutet, dass eine der angebotenen Prüfungsformen durchgeführt wird. Die Prüfungsform wird durch die Dozentin/den Dozenten zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

Prüfungsanteile

Für die Module Masterarbeit und Masterkolloquium werden keine Modulnoten gebildet. Die Masterarbeit geht mit einer Wichtung von 27 % und das Masterkolloquium geht mit einer Wichtung von 7 % in die Abschlussnote ein. Die Masterarbeit umfasst einen Bearbeitungszeitraum von bis zu 5 Monaten. Alle anderen Modulnoten werden nach CP gewichtet und gehen insgesamt mit 66 % in die Abschlussnote ein.

Module	Modulnummer	Empfohlenes Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)				Art / Umfang der Prüfungsleistung	Wichtung für Modulnote	Credit Points (ECTS)
			V	S	Ü	P			
Wahlpflichtmodule ¹	xxxx	I	nach Modulbeschreibung				HA/ PA/ RF/ MP/ EA/ K	100 %	30
							Summe	30	

Spezialisierungen ²	xxxx	2		2		6	HA/ PA/ RF/ MP/ EA	100 %	12
		3		2		6	HA/ PA/ RF/ MP/ EA	100 %	12
Medientheorie	xxxx	2	2	2			HA/ RF/ MP/ EA	100 %	6
Ludologie	xxxx	3	2	2			HA/ RF/ MP/ EA	100 %	6
Wissensmanagement	xxxx	2		1		3	BE	100 %	6
Wissensvermittlung	xxxx	3		1		3	BE	100 %	6
Theorieprojekt	xxxx	2		1		3	HA/ RF/ MP	100 %	6
Praxisprojekt	xxxx	3		1		3	PA	100 %	6
							Summe		60

Masterarbeit (schriftlich)	8000	4					MA	100 %	24
Masterkolloquium	8010	4					KO	100 %	6
							Summe		30

¹ Im Rahmen eines Learning Agreements werden die Wahlpflichtmodule von der Zulassungskommission festgelegt. Durch die Festlegung sollen die Studierenden abhängig von ihren individuellen Vorkenntnissen bestmöglich auf die Anforderungen im 2., 3. und 4. Semester vorbereitet werden. Wahlpflichtmodule können aus dem gesamten Angebot der Hochschule Harz belegt werden. Alle aktuellen Prüfungsleistungen der festgelegten Module sind zu erbringen.

² Im gesamten Masterstudium müssen in den Spezialisierungen insgesamt 24 CP erworben werden, im zweiten und dritten Semester also je zwei Spezialisierungen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

Wernigerode, den 27.05.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Neufassung der Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge

**„Business Consulting (M.A.)”,
„Tourism and Destination Development (M.A.)”
und
„Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)”
vom 14.01.2015***

gemäß § 27 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010
(GVBl. LSA 2010 Seite 255)

* Im gesamten Dokument gelten alle Bezeichnungen für männliche und weibliche Personen.

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Zulassungskommissionen

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Zulassungsverfahren

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

§ 6 Wiederholung und Täuschung

§ 7 Zulassung in ein höheres Semester

§ 8 Inkrafttreten

Präambel

Die Zulassungsordnung regelt das Studium der Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“, in der dreisemestrigen Studienvariante und der viersemestrigen Studienvariante „extended“, „Tourism and Destination Development (M.A.)“, in der dreisemestrigen Studienvariante und der viersemestrigen Studienvariante „extended“ und „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“, in der dreisemestrigen Studienvariante und der viersemestrigen Studienvariante „extended“, im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz.

§ 1 Zulassungskommissionen

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt Zulassungskommissionen für die Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“, „Tourism and Destination Development (M.A.)“ und „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“. Ihnen gehören jeweils der vom Fachbereich mit der Koordination des Studiengangs beauftragte Professor* als Vorsitzender der Kommission sowie zwei weitere Professoren des Masterstudiengangs an. An die Stelle einer dieser beiden Professoren kann ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben treten.
- (2) Die Zulassungskommissionen sind beschlussfähig, wenn zwei Professoren anwesend sind.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.
- (4) Den Zulassungskommissionen obliegt die Durchführung des Zulassungsverfahrens im jeweiligen Studiengang. Soweit Fragen der Zulassung oder Zuständigkeiten in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (5) Die Zulassungskommissionen erstatten dem Fachbereichsrat regelmäßig Bericht.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Die Zulassung zu den Studiengängen „Business Consulting (M.A.)“, dreisemestrige Studienvariante, und „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“, dreisemestrige Studienvariante, erfolgt grundsätzlich zum Sommersemester. Die Zulassung zu den Studiengängen „Business Consulting (M.A.)“, viersemestrige Studienvariante

„extended“, und „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“, viersemestrige Studienvariante, erfolgt grundsätzlich zum Wintersemester.

(2) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungskommission zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) Anträge auf Zulassung können in elektronischer Form eingereicht werden bzw. sind an folgende Adresse zu richten:

Zulassungskommission Masterstudiengang
„Business Consulting (M.A.)“
bzw. „Tourism and Destination Development (M.A.)“
bzw. „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“
FB Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Harz
Friedrichstraße 57-59
D-38855 Wernigerode

(4) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind die im aktuell gültigen Antrag auf Zulassung zum Master-Studium aufgezählten Unterlagen beizufügen. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Prägnante Ausführungen über weitere Kompetenzen, die den Bewerber für den Studiengang nach eigener Einschätzung besonders qualifizieren.
- b. Nachweise über Sprachkenntnisse gemäß § 3 (4) oder (5).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Tourism and Destination Development (M.A.)“, dreisemestrige Studienvariante, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung bevorzugt in einem tourismusspezifischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 210 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Tourism and Destination Development (M.A.)“, viersemestrige Studienvariante „extended“, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung bevorzugt in einem tourismusspezifischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 180 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen, wenn die Bewerber ihre besondere Eignung durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z.B. eines Hochschullehrers nachweisen, die in Verbindung mit der Abschlussnote Grundlage für die Entscheidung der Zulassungskommission sind. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Business Consulting (M.A.)“, dreisemestrige Studienvariante, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt Business Consulting oder einem vergleichbaren Schwerpunkt mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 210 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Zulassungsvoraussetzung zum

Masterstudiengang „Business Consulting (M.A.)“, viersemestrige Studienvariante „extended“, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 180 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium; dies schließt explizit die Studiengänge „Wirtschaftspsychologie“, „Wirtschaftsinformatik“, „Wirtschaftsingenieurwesen“ und „Tourismuswirtschaft/management“ sowie vergleichbare Studiengänge ein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen, wenn die Bewerber ihre besondere Eignung durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z.B. eines Hochschullehrers nachweisen, die in Verbindung mit der Abschlussnote Grundlage für die Entscheidung der Zulassungskommission sind. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.

- (3) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“, dreisemestrige Studienvariante, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem psychologischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspsychologischen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 210 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“, viersemestrige Studienvariante „extended“, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem psychologischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspsychologischen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 180 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen, wenn die Bewerber ihre besondere Eignung durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z. B. eines Hochschullehrers nachweisen, die in Verbindung mit der Abschlussnote Grundlage für die Entscheidung der Zulassungskommission sind. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.
- (4) In begründeten Einzelfällen ist gemäß der Rahmenezulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge an der Hochschule Harz eine vorläufige Zulassung auf der Grundlage eines Notenspiegels (Transcript of Records mit Ausweis der ECTS-Credits) der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen möglich, wenn maximal der Nachweis der Prüfungsleistungen „Abschlussarbeit“ und, soweit vorgesehen, „Kolloquium“ noch nicht erbracht werden konnte. In diesen Fällen prüft die jeweilige Zulassungskommission, ob die vorliegenden Leistungen einen Studienabschluss nach den Vorgaben der jeweiligen Ordnung erwarten lassen. Die Abschlussarbeit ist spätestens bis 30. September, bei Bewerbungen um einen Studienplatz für das Sommersemester bis 31. März abzugeben. Hierüber geben die Bewerber bei der Bewerbung und/oder Immatrikulation eine schriftliche Erklärung ab. Grundsätzlich muss der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums spätestens bis zum 31. Dezember (bei Bewerbungen zum Sommersemester bis 30. Juni) gegenüber der Hochschule Harz nachgewiesen werden. Andernfalls erlischt der Zulassungsanspruch.
- (5) Sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist, ist ein Nachweis über hinreichende Deutschkenntnisse zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland gemäß der gültigen Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz beizufügen.
- (6) In den Studiengängen werden fundierte Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt. Diese sind mindestens durch das Niveau B 1 nach dem Europäischen Referenzrahmen für

Sprachen mit geeigneten Nachweisen (bspw. TOEFL-Test oder Cambridge Certificate o. ä.) zu belegen.

- (7) Die Zulassungskommission kann von allen oder einzelnen Bewerbern ein Bewerbergespräch verlangen, das Aufschluss über die Identifikation mit dem Studium und die persönliche Motivation und die Vorkenntnisse geben soll. Auf seiner Grundlage können individuelle Learning Agreements** getroffen werden, die Auflagen hinsichtlich zusätzlich zu erbringender Leistungen beinhalten können. Bei einer Zulassung unter Auflagen umfasst das Learning Agreement die für die Zulassung zusätzlich zu erbringenden Leistungen, die in der Regel aus Basismodulen mit betriebswirtschaftlichem oder touristischem Inhalt bestehen. Die erforderlichen Leistungen können in Form entsprechender Prüfungsleistungen in Veranstaltungen von anderen Studiengängen der Hochschule Harz oder im Zusammenhang mit einem angeleiteten Eigenstudium erbracht werden. Die hier erzielten Noten werden dokumentiert, gehen aber nicht in die Berechnung der Abschlussnote des Masterstudiengangs ein. Sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens fachspezifische schriftliche Prüfungen oder ein Bewerbergespräch vorgesehen, haben die Bewerber um einen konsekutiven Masterstudienplatz ihre Bewerbung bis zum 31. Mai (bzw. bis zum 30. November bei Bewerbungen für das Sommersemester) anzuzeigen, damit die Prüfungen oder Bewerbergespräche bis zum Bewerbungsabschluss abgeschlossen werden können (spätere Bewerbungen können berücksichtigt werden). Diese Anzeige ersetzt nicht die eigentliche Bewerbung, die spätestens bis zum Ende der Bewerbungsfrist (15. Juli für das Wintersemester bzw. 15. Januar für das Sommersemester) eingegangen sein muss.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassungskommission legt die Beurteilungskriterien und deren Gewichtung für die Bildung einer Rangfolge nach einem Punktesystem unter den Bewerbern fest. Als Kriterien können insbesondere herangezogen werden:
1. die Leistungen des Bewerbers im Studium nach § 3 (1), (2) und (3),
 2. die Ergebnisse eines schriftlichen oder elektronischen Tests der Bewerber sowie das Bewerbergespräch mit der Zulassungskommission nach Absatz 2,
 3. das Curriculum des Studiums nach § 3 (1), (2) und (3) sowie die Art und Dauer der Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
 4. die Fähigkeit zur Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche und gestalterische Arbeit im Masterstudium schriftlich oder in einem Bewerbergespräch nach Absatz 2,
 5. auf Verlangen der Zulassungskommission der Nachweis der persönlichen Eignung durch eine ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z.B. eines einschlägigen Hochschullehrers.
- (2) Die Zulassungskommission kann von allen oder einzelnen Bewerbern die Teilnahme an einer fachspezifischen schriftlichen Prüfung verlangen, deren Dauer 90 Minuten nicht übersteigen soll. Wird zudem ein Bewerbergespräch verlangt, sollte das Gespräch eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Für die Vergabe der Studienplätze erstellt die Zulassungskommission ein Ranking der Bewerber anhand einer Verbindung der Beurteilungskriterien aus Absatz 1 Punkt 1 bis 5 sowie Absatz 2.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zulassungszahl, werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Rankings vergeben. Bei gleicher Platzierung entscheidet das Los. Ist die

** Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen Studienleitung und Studierendem über die konkreten Inhalte des Studiums.

Zahl der Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.

- (5) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung nach § 5 (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl zunächst abgelehnte Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen nach Absatz 3 erreichten Rangplätze zugelassen.
- (6) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Durch die Zulassungskommission zugelassene Bewerber erhalten nach Ende der Bewerbungsfrist einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht einreicht. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Harz zu immatrikulieren. Anderenfalls wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) In begründeten Fällen kann die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen zur Erbringung einzelner fehlender Eingangsleistungen verbunden sein. Die Erbringung dieser Leistungen soll in der Regel im ersten Semester des Masterstudiums erfolgen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber die Auflagen nicht erbringt.

§ 6 Wiederholung und Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist eine erneute Bewerbung innerhalb der nächsten Bewertungsfrist möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 7 Zulassung in ein höheres Semester

- (1) Studierende in Masterstudiengängen anderer Hochschulen können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können. Diese Feststellung nimmt die Zulassungskommission entsprechend der Regelungen der Masterprüfungsordnung des Studiengangs zur Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen vor.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Semester kann mit Auflagen verbunden werden. § 5 (5) gilt entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung tritt die Zulassungsordnung für die Studiengänge „Business Consulting (M.A.)“ und „Tourism and Destination Development (M.A.)“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 05.11.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.01.2015 und der Bestätigung durch den Senat der Hochschule Harz vom 28.01.2015.

Wernigerode, den 27.05.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

**Studienordnung für den Studiengang
"Berufsbegleitender Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen"
Bachelor of Engineering (B.Eng.)**

Fachbereichsbeschluss vom 14.1.2015

Gültig für Neuimmatrikulierte ab Sommersemester 2015

Abkürzungen:	K60, K90, K120	Klausur 60 Minuten, 90 Minuten, 120 Minuten
	EA	Entwurfsübung/ Entwurfsarbeit
	HA	Hausarbeit (ggf. inklusive Referat)
	RF	Referat
	PA	Projektarbeit (ggf. inklusive Referat)
	MP	Mündliche Prüfung
	T	Testat
	BE	Bericht (ggf. inklusive Referat)
	BA	Bachelorarbeit
	KO	Kolloquium
	SWS	Semesterwochenstunden
	CP	Credit Points
	FS	Fachsemester

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt. Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Das Praxisprojekt geht mit einer Gewichtung von 5 % in die Abschlussnote ein.

Die Bachelor-Arbeit geht mit einer Wichtung von 12 % und das Bachelor-Kolloquium geht mit einer Wichtung von 3 % in die Abschlussnote ein.

Alle anderen Modulnoten werden nach CP gewichtet und gehen insgesamt mit 80 % in die Abschlussnote ein.

Modul	Modul- nummer	Empf. FS	Präsenz- stunden	Art/Umfang Prüfungs- leistung	CP
Einführung in die BWL		1	15	K(60)+HA/RF	5
Unternehmensführung		1	15	K(60)+HA/RF	5
Mathematik I **		1	20	K(60)+HA/RF	5
Physik		1	22	T+K(60)/RF/EA	5
Wissenschaftliches Arbeiten und Textkompetenz		1	15	HA	5
Buchführung		2	15	K(60)+HA/RF	5
Marketing		2	15	K(60)+HA/RF	5
Mathematik II **		2	20	K(60)+HA/RF	5
Englisch		2	15	K(60)+HA/RF	5
Einführung i.d. Informatik		2	22	T+K(60)/RF/EA	5
Steuern		3	15	K(60)+HA/RF	5
Statistik **		3	15	K(60)+HA/RF	5
Elektrotechnik		3	22	T+K(60)/RF/EA	5
Programmierung		3	22	T+K(60)/RF/EA	5
Personalmanagement		4	15	K(60)+HA/RF	5
Messtechnik, Sensorik, Aktorik		4	22	T+K(60)/RF/EA	5
Digital- u. Steuerungstechnik		4	22	T+K(60)/RF/EA	5
Datenbanksysteme		4	22	T+K(60)/RF/EA	5
Unternehmensfinanzierung		5	15	K(60)+HA/RF	5
Regelungstechnik		5	22	T+K(60)/RF/EA	5
Nachhaltiges Wirtschaften		5	22	T+K(60)/RF/EA	5
Geschäfts-und Prozess- automatisierung mit ERP- Systemen		5	22	T+K(60)/RF/EA	5
Controlling		6	15	K(60)+HA/RF	5
Vertiefung *		6	22	T+K(60)/E RF/HA	5
Vertiefung *		6	22	T+K(60)/EA RF/HA	5
Vertiefung *		6	22	T+K(60)/EA RF/HA	5
Projektmanagement		7	15	K(60)+HA/RF	5
Vertiefung *		7	22	T+K(60)/EA RF/HA	5
Vertiefung *		7	22	T+K(60)/EA RF/HA	5
Vertiefung *		7	22	T+K(60)/EA RF/HA	5
Praxisprojekt		8		HA	15
Bachelorarbeit		9		BA	12
Bachelor -Kolloquium		9		KO	3
Summe CP					180

* Es muss eine Vertiefung gewählt werden.

** Nicht anrechenbar entsprechend § 7 Prüfungsordnung für den Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 18.03.2015.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Es können pro Semester 30 Credits erworben werden. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 14.01.2015 und des Senats der Hochschule Harz vom 01.04.2015.

Wernigerode, den 27.05.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

**Prüfungsordnung für den
„Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen“
vom 18.03.2015**

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010 Seite 600 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.01.2013 (GVBl. LSA 2013 S. 45), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits
- § 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 15 Zulassung
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 18 Bachelorabschlussprüfung
- § 19 Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 22 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 23 Kolloquium
- § 24 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records
- § 25 Bachelorurkunde, Diploma Supplement

III. Schlussvorschriften

- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 28 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 29 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschuss
- § 30 Inkrafttreten

Im gesamten Dokument gelten alle Bezeichnungen für männliche und weibliche Personen.

Präambel

Die Prüfungsordnung wurde im Rahmen des Projektes "Offene Hochschule" entwickelt und trägt Pilotcharakter. Die Festlegungen der Ordnung werden im Rahmen des Erprobungsstudiums evaluiert und anschließend angepasst.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Studium des „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen“ am Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz.
- (2) Auf Grundlage dieser Ordnung stellt der Fachbereich eine Studienordnung für den „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (3) Zulassungsverfahren und Zulassungsvoraussetzungen zu diesem Bachelorstudiengang sind in der Zulassungsordnung für den „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ geregelt.

§ 2 Zweck der Prüfung und akademischer Grad

- (1) Die Bachelorprüfung führt zum ersten akademischen berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat.
- (3) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz dem Studiengang entsprechend den akademischen Grad "Bachelor of Engineering" (B.Eng.).

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit entspricht den in der Studienordnung angegebenen Studiensemestern. Hierfür wird ein Gesamtumfang von 180 ECTS-Credits angesetzt.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind und einen Umfang von in der Regel einem Semester haben. Module können in Units unterteilt sein.
- (3) Jedem Modul sind ECTS-Credits zugeordnet. ECTS-Credits beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h. um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. Der Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, der Prüfungsvorbereitungen, der Prüfungszeit selbst, Praktika sowie allen weiteren Arten des Selbststudiums.
- (4) Nach Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden ECTS-Credits erfasst und gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfung des Moduls mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Setzt sich ein Modul aus mehreren Units zusammen, ist jede Unit mit mindestens ausreichend zu bewerten.
- (5) Einem Credit liegt studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 25 Zeitstunden zugrunde.
- (6) Die Studienordnung regelt die Zuordnung der ECTS-Credits zu Modulen. Sie organisiert die Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, die der in der Studien-

ordnung aufgeführten Übersicht der Module zu entnehmen ist und die dem individuellen Learning Agreement entsprechen. Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und jedem Studierenden über die konkreten Inhalte des Studiums.

- (2) Die Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit ist innerhalb der im Learning Agreement geregelten Fristen abzuschließen.
- (3) Der Student meldet sich zu den Prüfungen entsprechend der festgelegten Vorgehensweise innerhalb der Anmeldefrist an. Vorgehensweise und Anmeldefrist werden rechtzeitig bekanntgemacht.
- (4) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über den Zeitraum, in dem sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.
- (5) Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend der Regelungen des §13 (3) HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Prüfungsamt in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Prüfungsleistungen erbringen. Diese können zusätzlich zu den Wiederholungsmöglichkeiten des §13 Abs. 1 auf Antrag des Studierenden jeweils ein Mal wiederholt werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfungs- und Zulassungskommission für den Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen überträgt alle Aufgaben, die mit der Organisation der Prüfung zusammenhängen, dem Prüfungsausschuss des Fachbereiches Automatisierung und Informatik.
- (2) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Automatisierung und Informatik an der Hochschule Harz (FH) zuständig. Entsprechend gilt § 5 der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Studierende kann für die mündlichen Prüfungen und die Bachelorarbeit Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) In der Regel sind Prüfer die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.
- (5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, ist von zwei Prüfern vorzunehmen.
- (6) Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2

ff. prüfungsbefugt sind, ohne besondere Bestellung Prüfer. Als Zweitprüfer kommen alle Prüfer in Frage, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Vorzugsweise sollen Lehrkräfte, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, als Zweitprüfer tätig werden.

- (7) Für die Prüfer gilt § 5 Abs. 5 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz.
- (8) Der Beisitzer einer Modulprüfung wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis derjenigen Mitglieder der an der Prüfung beteiligten Fachbereiche bestimmt, die bereits eine einschlägige Bachelorprüfung oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss bestanden haben. Der Prüfungsausschuss kann die Bestimmung des Beisitzers an den jeweiligen Prüfer delegieren.

§ 7 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits

- (1) Studienzeiten, Module, ECTS-Credits und Prüfungsleistungen innerhalb des gleichen Bachelorstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Module, ECTS-Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 auf Antrag anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Nachweise zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht). Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.
- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (4) Außerhochschulisch erworbene Lernergebnisse, die nicht unter die Absätze 1 – 3 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit mit den Modulen und Units des Studiengangs festgestellt wird. Insgesamt können maximal 50% der Creditpunkte des Studiums angerechnet werden. Anrechenbare Module und Units sind in der jeweiligen Studienordnung des Studiengangs gekennzeichnet.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse kann individuell oder pauschal erfolgen. Eine pauschale Anrechnung findet insbesondere dann statt, wenn ein Kooperationsvertrag mit der Bildungseinrichtung vorliegt. Die pauschale und individuelle Anerkennung erfolgt auf Antrag entsprechend den festgelegten Prozessen.

Im Fall einer individuellen Anrechnung erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit zertifizierter Lernergebnisse anhand einer Feststellungsprüfung. Der Antragssteller ist verpflichtet zur Beurteilung der Gleichwertigkeit ausreichende Nachweise und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zur Prüfung der Gleichwertigkeit nicht-zertifizierter Lernergebnisse ist vom Antragssteller ein Portfolio einzureichen. Die Prüfung folgt dabei stets den von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz formulierten Äquivalenzvorgaben.

Ein Modul oder Unit, bei dem der Antragssteller bereits eine Prüfungsleistung an der Hochschule Harz absolviert hat, kann nicht nachträglich angerechnet werden.

- (5) Die Prüfungs- und Zulassungskommission nimmt die Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag des Studierenden vor. Der Studierende hat die für die

Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter der Hochschule Harz zu hören. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das Akademische Auslandsamt hinzugezogen werden. Werden Module und ECTS-Credits angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird keine Note, sondern „bestanden“ übernommen. Die auf diese Weise anerkannten oder angerechneten Lernergebnisse werden in die Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen. Die in der jeweiligen Studienordnung angegebenen Gewichtungen für die an der HS Harz erbrachten Prüfungsleistungen werden so angepasst, dass sie in Summe 100% ergeben.

- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Im Fall der Nichtanerkennung ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

§ 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe der Studienordnung möglich:

1. Mündliche Prüfung (MP)
2. Klausurarbeit (K)
3. Hausarbeit (HA)
4. Referat (RF)
5. Projektarbeit (PA)
6. Bachelorarbeit (BA)
7. Kolloquium (KO)
8. Testat (T)
9. Entwurfsübung (EA)

In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. In diesen Fällen ist ein Protokoll über die Prüfungsleistung anzufertigen. Soweit es der Charakter der Lehrveranstaltung erfordert, kann regelmäßige Anwesenheit verlangt werden.

- (2) Der Studierende soll die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können.
- (3) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (4) Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüfern festgelegt. Können sich die Prüfer nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. In den mündlichen Prüfungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studenten gleichzeitig statt. Für jedes Prüfungsgebiet muss ein verantwortlicher Prüfer bestimmt sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hat der Prüfer die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.

- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Student in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem Vortrag oder einer Präsentation sowie ggf. in einer anschließenden Diskussion. Die Beurteilung soll unmittelbar im Anschluss an das Referat erfolgen. Referatsleistungen werden regelmäßig von einem Prüfer abgenommen.
- (6) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt. Insbesondere sind Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, der Student widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Abweichend von Absatz 3 gilt entsprechend für das sich an die Bachelorarbeit anschließende Kolloquium § 23.

§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten, Projektarbeiten und Testate

- (1) In den Klausuren und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (3) Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung. Projektarbeiten werden von einem Prüfer benotet.
- (4) Eine Entwurfsübung ist eine Prüfung in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.
- (5) Ein Testat ist eine unbenotete Prüfungsleistung. Die Festlegung der Modalitäten eines Testats obliegt dem Prüfenden. Das Verfahren und die Voraussetzung für die Erteilung des Testates mit der Bewertung „bestanden“ ist bei Veranstaltungsbeginn den Studierenden bekannt zu geben.
- (6) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Bewertungen der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Modulnoten werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht.
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bzw. im Rahmen der Anrechnung gem. § 7, Abs. 3 mit „bestanden“ bewertet wurde. Wird das Modul von zwei Prüfern bewertet, ist es bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 1 auf Grundlage der in der Studienordnung aufgeführten Wichtung als Mittel der in den einzelnen Modulteilprüfungen erreichten Leistungen gebildet. Für Teilprüfungen können Noten von 1,0 (sehr gut) bis 4,0 (ausreichend) mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen werden. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Modulnote ist 5,0 (nicht ausreichend), wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (4) Es kann eine ECTS-Bewertungsskala nach statistischen Gesichtspunkten angewandt werden. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A - die besten 10 %,
- B - die nächsten 25 %,
- C - die nächsten 30 %,
- D - die nächsten 25 %,
- E - die nächsten 10 %.

Die Noten FX und F werden an die erfolglosen Studierenden vergeben. FX bedeutet: "Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können", und F bedeutet: "Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich". Über eine Angabe von Misserfolgsquoten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Die ECTS-Credits eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind.
- (2) Überschreitet ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen die für den Regelstudienverlauf in der Studienordnung vorgesehenen Fristen bei einer Prüfung um mehr als drei Studiensemester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach dieser Ordnung für eine nicht bestandene Prüfung keine weitere Wiederholung vorgesehen ist.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Die Modalitäten dazu sind im Learning Agreement festgelegt. Fehlversuche in einem anderen Studiengang oder einer anderen Hochschule

werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist mit Ausnahme des in Abs. 4 geregelten Verbesserungsversuches nicht zulässig.

- (2) Auf Antrag des Studenten wird einmalig eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt. Ein weiterer Antrag ist nicht zulässig.
- (3) Aufgrund der 2. Wiederholungsprüfung kann, abweichend von §11, nur die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt werden.
- (4) Auf Antrag des Studierenden kann dieser innerhalb eines Jahres nach Bestehen der ersten Prüfung zur Verbesserung der Note einen weiteren Prüfungsversuch unternehmen. Ein Antrag auf Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung kann in der Regelstudienzeit für maximal zwei Prüfungen gestellt werden. Der Antrag ist zulässig soweit zum Antragszeitpunkt bis auf max. zwei Prüfungen alle anderen erforderlichen Prüfungen bestanden sind.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Student ohne triftige Gründe
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
 - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind kein triftiger Grund. Bei Krankheit des Studenten ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines Arztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so ist der nächste reguläre Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Studierender, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch demjenigen, der abschreiben lässt, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ seiner eigenen Prüfungsleistung angerechnet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Termine für Referate und sonstige Prüfungsleistungen, die üblicherweise während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt.
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Nimmt ein Studierender an einer Prüfung teil, obgleich er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn seine Prüfungsleistung bewertet wurde.

- (7) Der Student kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 15 Zulassung

- (1) Zu den Prüfungen im „Berufsbegleitenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz für diesen Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Der Student beantragt die Zulassung zu den Prüfungen schriftlich entsprechend der festgelegten Prozesse.

§ 16 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 deren Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die in § 15 Abs. 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. der Studierende im gewählten oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 3. der Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im gleichen oder einem verwandten Studiengang befindet oder
 4. zwischen dem Studierenden und der Hochschule kein gültiges Learning Agreement besteht.

§ 17 Ziel, Zusammensetzung und Art der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Student die in § 2 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die einzelnen Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 10.
- (4) Die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

§ 18 Bachelorabschlussprüfung

- (1) Die Bachelorabschlussprüfung besteht aus
- der Anfertigung der Bachelorarbeit und
 - dem Kolloquium.
- (2) Aufteilung der ECTS-Credits erfolgt entsprechend der Studienordnung.

§ 19 Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung

Zur Bachelorabschlussprüfung wird nur zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung im Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits erreicht hat.

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der

Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 2) entsprechen.

- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Professor der Hochschule Harz festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor, der nicht Mitglied der Hochschule Harz ist, oder einem anderen Prüfern gemäß § 6 Abs. 1 festgelegt werden. In diesen Fällen muss der zweite Prüfer ein hauptamtlich Lehrender der Hochschule Harz sein.
- (3) Das Thema wird von dem Erstprüfer nach Anhörung des Studenten festgelegt. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Student rechtzeitig ein Thema erhält und bestimmt den Prüfer. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie kann an das Prüfungsamt delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema festgelegt hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student von dem Erstprüfer betreut.
- (4) Der Student hat bei der Festlegung der Prüfer der Bachelorarbeit ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuss getroffen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Student ein Mal die festgelegten Prüfer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Studierende beantragt die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Dezernat für studentische Angelegenheiten. Auf dem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer als Bestätigung der Betreuung beizufügen. Das Thema soll nicht ausgegeben werden, sofern die Voraussetzungen des § 19 nicht erfüllt sind.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 4 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz größer als 2,0, so wird von dem Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Gewichtung der Bachelorarbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung ist in der Studienordnung geregelt.
- (4) Ein Exemplar der Bachelorarbeit kann mit Einverständnis der Erst- und Zweitprüfer sowie des Studierenden nach Abschluss der Prüfung in der Hochschulbibliothek öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht dieser Regelung spätestens bei Abgabe der Arbeit ausdrücklich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt.

§ 22 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann bei „nicht ausreichender Leistung“ mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, maximal innerhalb von 3 Monaten, ausgegeben.
- (4) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 23 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium sollen die wichtigsten Ergebnisse der Bachelorarbeit behandelt werden. Das Kolloquium beinhaltet eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Bachelorarbeit mit visuellen Mitteln und verbaler Darstellung. Die Präsentation soll nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden. An die Präsentation schließt sich eine Diskussion der Thesen und Inhalte an.
- (2) Dem Kolloquium gehören Erstprüfer und als zweiter Prüfer ein sachkundiger Beisitzer an.
- (3) Der Termin des Kolloquiums wird durch die Prüfer der Bachelorarbeit unmittelbar im Anschluss an die Vergabe der Noten für die Bachelorarbeit festgelegt, sofern der Fachbereich oder die Hochschule keine einheitliche Terminregelung vornimmt.
- (4) Das Ergebnis des Kolloquiums ist gemäß Studienordnung gewichteter Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (5) Das Kolloquium soll 30 bis 45 Minuten umfassen und ist i. d. R. öffentlich. Eine Dauer von 30 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (6) Das Kolloquium kann erst dann stattfinden, wenn alle anderen Modulprüfungen des Studiums bestanden sind.
- (7) Für die Wiederholung des Kolloquiums gelten die Vorschriften des § 13 (1) Die Termine werden durch den Prüfungsausschuss festgesetzt.

§ 24 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich entsprechend der Gewichtung der Module in der Studienordnung.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Student unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die ECTS- Bewertung gem. § 11 Absatz 4 aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Transcript weist zusätzlich die erworbenen ECTS-Credits aus und trägt das Datum seiner Erstellung.

§ 25 Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) Eine Bachelorurkunde der Hochschule Harz kann nur erhalten, wer die Bachelorarbeit an der Hochschule Harz bestanden und darüber hinaus mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Credits an der Hochschule Harz erbracht hat.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Mit der Bachelorurkunde und dem Zeugnis erhält der Student ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges ausgewiesen sind.

III. Schlussvorschriften

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 28.11.2005 GVBl. LSA S. 698 über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad Bachelor abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei dem Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfer richtet.

Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
3. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
4. der Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
5. der Prüfer den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
6. der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.

- (4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder der Kanzler der Hochschule den Widerspruchsführer. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 30 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 18.03.2015 und des Senats der Hochschule Harz vom 01.04.2015.

Wernigerode, den 27.05.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

**Ordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze
im Wintersemester 2015/16 und im Sommersemester 2016
vom 01.04.2015**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 297) erlässt die Hochschule Harz folgende Zulassungszahlenordnung.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Für Studiengänge der Hochschule Harz werden die Zahlen der höchstens Aufzunehmenden (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2015/16 und das Sommersemester 2016 gemäß der **Anlage** festgesetzt.

§ 2

Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester

Für das Wintersemester 2015/16 und das Sommersemester 2016 werden Zulassungsbegrenzungen für höhere Fachsemester (Auffüllgrenzen) gemäß der **Anlage** festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. August 2016 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 01.04.2015 und der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft vom 16.4.2015.

Wernigerode, den 27.05.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften

Studiengang	Semester	1.FS	höhere Fachsemester						
			2	3	4	5	6	7	
Medieninformatik - Bachelor	WS	40	0	40	0				
	SoS	0	40	0	40				
Öffentliche Verwaltung - Bachelor	WS	63	30	63	30				
	SoS	30	63	30	63				
Betriebswirtschaft - Bachelor	WS	56	20	56	20				
	SoS	20	56	20	56				
Dienstleistungsmanagement - Bachelor	WS	30	0	30	0				
	SoS	0	30	0	30				
Tourismusmanagement - Bachelor	WS	75	30	75	30				
	SoS	30	75	30	75				
Wirtschaftspsychologie - Bachelor	WS	50	0	50	0				
	SoS	0	50	0	50				
International Business Studies - Bachelor	WS	20	0	20	0				
	SoS	0	20	0	20				
International Tourism Studies - Bachelor	WS	25	0	25	0				
	SoS	0	25	0	25				
Tourism and Destination Development - Master	WS	15	0						
	SoS	0	15						
Business Consulting - Master	WS	8	7						
	SoS	7	8						
Konsumentenpsychologie und Marktforschung Master	WS	5	5						
	SoS	5	5						
Dualer Studiengang BWL - Bachelor	WS	6	6	6	6				
	SoS	6	6	6	6				
Dualer Studiengang Tourismusmanagement - Bachelor	WS	6	6	6	6				
	SoS	6	6	6	6				

Hochschule Harz (FH), Hochschule für angewandte Wissenschaften

Stand: 31.01.15

Zulassungszahlen für Aufzunehmende - alle Studiengänge der Hochschule !

Studiengang	Zulassungszahlen gem. Kap.-rechnung			NC-Antrag
	Jahr 2015/16	davon		
		WS	SoS	
Öffentliche Verwaltung - Bachelor	93	63	30	X
Verwaltungsökonomie - Bachelor	80	60	20	
Europ. Verwaltungsmanagement - Bachelor	30	30		
Public Management - Master bbgf.	20	20		
Public Management - Master konsekutiv	20	20		
Summe Fachbereich VW	243	193	50	
Smart Automation - Bachelor	58	58		
Informatik - Bachelor	58	58		
Wirtschaftsingenieurwesen - Bachelor	60	60		
Informatik/E-Administration - Bachelor	20		20	
Wirtschaftsinformatik - Bachelor	49	49		
Medieninformatik - Bachelor	40	40		X
Medien- und Spielekonzeption - Master	15	8	7	
Technisches Innovationsmanagement - Master	15	8	7	
Summe Fachbereich AI	315	281	34	
Betriebswirtschaft - Bachelor	76	56	20	X
Dienstleistungsmanagement - Bachelor	30	30		X
Tourismusmanagement - Bachelor	105	75	30	X
Wirtschaftspsychologie - Bachelor	50	50		X
International Business Studies - Bachelor	20	20		X
International Tourism Studies - Bachelor	25	25		X
Tourism and Destination Development - Master	15	15		X
Business Consulting - Master	15	8	7	X
Konsumentenpsychologie und Marktforschung - Master	10	5	5	X
Dualer Studiengang BWL - Bachelor	12	6	6	X
Dualer Studiengang Tourismusmanagement - Bachelor	12	6	6	X
Summe Fachbereich Wiwi	370	296	74	
Gesamte Hochschule	928	770	158	

**Zulassungsordnung
für den Studiengang »Medien- und Spielekonzeption« (M.A.)
des Fachbereiches Automatisierung und Informatik**

Angefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 14.01.2015 und des Senats der Hochschule Harz vom 01.04.2015 gemäß § 27 des Hochschulrahmengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt / GVBl. LSA Seite 255).

Dieses Dokument ist gültig für Neuimmatriulierte ab Wintersemester 2015 / 2016.

Im gesamten Dokument gelten die Bezeichnungen für männliche und weibliche Personen.

§ 1 Zuständigkeit

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Auswahlverfahren, Nachrückverfahren

§ 5 Zulassung bei noch nicht erfolgreich abgeschlossenem ersten Hochschulstudium zum Zeitpunkt des Bewerbungsendes

§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

§ 7 Wiederholung und Täuschung

§ 8 Inkrafttreten

§1 Zuständigkeit

1. Die Durchführung des Zulassungsverfahrens und die Mitwirkung bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen obliegen der Zulassungskommission.
2. Der Fachbereichsrat bestellt eine Zulassungskommission für den Masterstudiengang »Medien- und Spielekonzeption« (M.A.). Ihr gehören jeweils der vom Fachbereich mit der Koordination des Studiengangs beauftragte Professor als Vorsitzender der Kommission sowie zwei weitere Professoren des Masterstudiengangs an. An die Stelle einer dieser beiden Professoren kann ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben treten. Der Zulassungskommission kann ein Vertreter aus den Studierendengruppen des Bachelor- und Masterstudiums (Medieninformatik) mit beratender Stimme angehören.
3. Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens eines aus der Professorengruppe. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich.

§2 Zulassungsantrag und Fristen

1. Die Zulassung zum Studiengang »Medien- und Spielekonzeption« (M.A.) erfolgt zum Winter- und Sommersemester.
2. Der Antrag auf Zulassung (Zulassungsantrag) muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen für die geplante Studienaufnahme zu den im Semesterzeitplan veröffentlichten Terminen bei der Zulassungskommission eingegangen sein. Unvollständig oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
3. Bewerbungen sind an folgende Adresse zu richten:
 - Dezernat für studentische Angelegenheiten
 - Hochschule Harz
 - Friedrichstraße 57-59
 - 38855 Wernigerode
4. Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 in beglaubigter Kopie oder in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist. Sofern der erste berufsqualifizierende (Hochschul-)Abschluss im Ausland oder im Rahmen einer Kooperation zwischen einer deutschen und einer ausländischen Bildungseinrichtung erworben wurde, ist der Nachweis über die Gleichwertigkeit mit einem ersten akademischen Abschluss durch die Bewertung einer Zeugnisanerkennungsstelle zu erbringen. Dies gilt entsprechend für § 3 Abs. 1 c) und d).
 - Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang keine Prüfung im gleichen oder einem vergleichbaren Masterstudiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.

- Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges.
 - Formulierung eines Motivationsschreibens zum Masterstudium: In der Bewerbung soll dargestellt werden, worin das besondere Interesse am Studiengang »Medien- und Spielekonzeption« (M.A.) liegt und wo die eigene Qualifikation für diesen Studiengang gesehen wird.
5. Nachweise der Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absätze 4 und 5.
 6. Zusätzliche Nachweise bereits bestandener Prüfungsleistungen aus anderen Masterstudiengängen und/oder nachgewiesene berufspraktische Erfahrung in den genannten Schwerpunkten aus § 3 Abs. 1 a), insofern diese vorhanden sind.
 7. Der Zulassungsantrag kann der Hochschule in Teilen, in denen keine eigenhändige Unterschrift oder Beglaubigung erforderlich ist, auch in elektronischer Form zugeleitet werden.

§3 Zulassungsvoraussetzungen

1. Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studiengang ist ein vorhergehendes Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie, das die folgenden Bedingungen erfüllt:
2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss soll einen Schwerpunkt in entweder Medientechnik, Mediengestaltung oder Medieninformatik aufweisen. Sofern der erste berufsqualifizierende Studienabschluss keinen solchen Schwerpunkt aufweist, können zusätzliche berufspraktische Erfahrungen oder andere Qualifikationen berücksichtigt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
3. Das vorhergehende Studium muss mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen worden sein, d. h. in der Regel mit der Note „gut“ oder besser. Ausnahmen sind bei Vorhandensein anderer Qualifikationsmerkmale zugelassen. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
4. In der Regel mindestens 180 erworbene ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium als Voraussetzung für die Zulassung zum Einstieg in das erste Semester des Masterstudiums.
5. In der Regel mindestens 210 erworbene ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium als Voraussetzung für die Zulassung zum Einstieg in das zweite Semester des Masterstudiums.
6. Von den Bewerbern ist der Nachweis einer mindestens 12-wöchigen berufspraktischen Erfahrung im Sektor Medien/Informatik zu erbringen, die während oder nach dem gem. § 3 Abs. 1 a) geforderten abgeschlossenen Studium absolviert wurde.
7. Die Zulassungskommission kann eine Einstufung in ein höheres Fachsemester als in § 3 Abs. 1 c) und d) genannt anhand der Zulassungsanträge in § 2 Abs. 4 f) und weiterer im Zulassungsverfahren gewonnener Informationen über die Befähigung der Bewerber vornehmen.
8. Studierende in Masterstudiengängen anderer Hochschulen können anhand der Zulassungsanträge in § 2 Abs. 4 f) in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nimmt die Zulassungskommission entsprechend der Regelungen der Masterprüfungsordnung des Studiengangs zur Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen vor.
9. Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Die Anforderungen an

die Deutschkenntnisse ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz (FH) in der jeweils geltenden Fassung.

10. Es sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen, sofern Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Der Nachweis erfolgt entweder anhand eines Schulzeugnisses (School Record) oder einer Notenübersicht aus einem Studium (Academic Transcript bzw. Transcript of Records), woraus 180 Stunden mindestens mit „ausreichend“ benoteter Englischunterricht hervorgehen, oder anhand eines TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 550 Punkten im handschriftlichen Test bzw. mindestens 213 Punkten im computergestützten Test, oder anhand eines IELTS Tests (International English Language Testing System) von mindestens 7 Punkten, oder eines anderen äquivalenten Tests.
11. Sind die Zeugnisse nicht eindeutig zu beurteilen oder wurden inhaltliche Leistungen im Erststudium nicht erbracht, die eine wesentliche Voraussetzung für den Masterstudiengang darstellen, kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Diese legt die Zulassungskommission im Rahmen eines Learning Agreements in Form von zusätzlich zu erbringenden Leistungen fest. Im Learning Agreement ist auch ein Zeitplan zur Erbringung der Leistungen aufzustellen. Sollte der Zeitplan durch den Studierenden nicht eingehalten werden, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§4 Auswahlverfahren, Nachrückverfahren

1. Alle Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Fristeinhaltung geprüft. Unvollständige oder nicht fristgemäße Bewerbungen nehmen am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil. Im Anschluss daran werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem persönlichen Gespräch mit der Zulassungskommission eingeladen.
2. Aus der Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber wird eine Rangfolge bis zur erreichten Zulassungszahl nach folgenden Kriterien gebildet:
3. Gesamtnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 3 Abs. 1 a) mit einer Gewichtung von 50 %;
4. Note der Hochschulzugangsberechtigung mit einer Gewichtung von 10 %;
5. Motivationsschreiben mit einer Gewichtung von 10 %;
6. Persönliches Bewerbungsgespräch mit einer Gewichtung von 30 %.
7. Sollte eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht persönlich zum Gespräch erscheinen können (z.B.: Auslandsaufenthalt, Krankheit), kann durch die Zulassungskommission eine Onlinekonferenz mit der Bewerberin oder dem Bewerber durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
8. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktesumme wird auf den ersten Rangplatz gesetzt, die Bewerberin oder der Bewerber mit der zweithöchsten Punktesumme wird auf den zweiten Rangplatz gesetzt, usw. In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber der ersten Plätze der Rangliste vergeben.
9. Ist die Zahl der verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze im Jahr, werden alle Bewerberinnen und Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.
10. Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung fristgerecht nach § 6 Abs. 2 an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen nach Abs. 2 erreichten Rangplätze zugelassen.

11. Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann. Für die Vergabe der Studienplätze erstellt die Zulassungskommission ein Ranking der Bewerber anhand einer Verbindung der Beurteilungskriterien aus § 4 Abs. 2 a) bis d).

§5 Zulassung bei noch nicht erfolgreich abgeschlossenem ersten Hochschulstudium zum Zeitpunkt des Bewerbungsendes

1. Bewerber um einen konsekutiven Masterstudienplatz können grundsätzlich auch dann zugelassen werden, wenn der Nachweis über den Abschluss des erfolgreich abgeschlossenen ersten Hochschulstudiums zum Zeitpunkt Bewerbungsendes noch nicht vollständig erbracht werden konnte. Auf der Grundlage eines vorzulegenden Notenspiegels (Transcript of Records) ist eine vorläufige Zulassung unter Auflagen dann möglich, wenn maximal der Nachweis der Prüfungsleistungen „Abschlussarbeit“ und, soweit vorgesehen, „Kolloquium“ noch nicht erbracht werden konnte. In diesen Fällen prüft die jeweilige Zulassungskommission, ob die vorliegenden Leistungen einen Studienabschluss nach den Vorgaben der jeweiligen Ordnung erwarten lassen.

§6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

1. Nach §4 oder §5 angenommene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
2. Die Zulassungskommission bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt der Zulassungskommission diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission die Frist verlängern.
3. Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich innerhalb der sich aus dem Zulassungsbescheid ergebenden Frist für den Studiengang »Medien- und Spielekonzeption« (M.A.) an der Hochschule Harz immatrikulieren, ansonsten wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
4. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§7 Wiederholung und Täuschung

1. Bei Nichtzulassung ist ein erneuter Zulassungsantrag nach § 2 mehrfach möglich.
2. Die Zulassung zum Studiengang kann vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwarhen Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§8 Inkrafttreten

1. Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Wernigerode, den 27.05.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA vom 14. Dezember 2010 – GVBl. LSA Seite 600), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 HSG LSA, § 77 Abs. 2 Nr. 1 HSG LSA sowie § 27 Abs. 2 und 6 HSG LSA, hat der Fachbereich Verwaltungswissenschaften die folgende Ordnung beschlossen:

Zulassungsordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang
Public Management
vom 15.04.2015

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeit**
- § 2 Zulassungsantrag und Fristen**
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 4 Auswahlverfahren, Nachrückverfahren**
- § 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**
- § 6 Freistellungen**
- § 7 Inkrafttreten**

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens und die Mitwirkung bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen obliegen der Zulassungskommission.
- (2) Die Zulassungskommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften an der Hochschule Harz bestellt. Ihr gehören an:
 - 3 Mitglieder aus der Professorengruppe,
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 Mitglied aus der Studierendengruppe mit beratender Stimme.
- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang Public Management erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung (Zulassungsantrag) muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis 15. Juli des Jahres der geplanten Studienaufnahme bei der Zulassungskommission eingegangen sein. Unvollständig oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- (3) Bewerbungen sind an folgende Adresse zu richten:

Zulassungskommission für den konsekutiven Master-Studiengang
Public Management
Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften
Domplatz 16
38820 Halberstadt

- (4) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 in beglaubigter Kopie oder in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist. Sofern der erste berufsqualifizierende (Hochschul-)Abschluss (im Ausland) oder im Rahmen einer Kooperation zwischen einer deutschen und einer ausländischen Bildungseinrichtung erworben wurde, ist der Nachweis über die Gleichwertigkeit mit einem ersten akademischen Abschluss durch die Bewertung einer Zeugnisanerkennungsstelle zu erbringen. Dies gilt entsprechend für § 3 Abs. 1 Bst. c.
 - b) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang kein Diplom- oder Masterstudium in Public Management oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig erfolglos studiert wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
 - c) Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges.

- d) Formulierung einer eigenen Position zum Masterstudium: In der Bewerbung soll dargestellt werden, worin das besondere Interesse am Masterstudium Public Management liegt und wo die eigene Qualifikation für diesen Studiengang gesehen wird.
- e) Nachweise der Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absätze 2 und 3.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studiengang ist ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie, das die folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss einen verwaltungswissenschaftlichen Schwerpunkt aufweisen. Sofern der erste berufsqualifizierende Studienabschluss keinen verwaltungswissenschaftlichen Schwerpunkt aufweist, können ausnahmsweise langjährige einschlägige Leitungserfahrungen berücksichtigt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
 - b) Das vorhergehende Studium muss mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen worden sein, d. h. in der Regel mit der Note "gut" oder besser. Ausnahmen können bei Vorhandensein anderer Qualifikationsmerkmale zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission
 - c) In der Regel mindestens 210 während des ersten Studiums erworbene ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium.
- (2) Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Die Anforderungen an die Deutschkenntnisse ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Kann der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Erststudiums noch nicht erbracht werden, ist eine Zulassung unter Auflagen möglich; es gilt § 1 der Rahmenzulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge an der Hochschule Harz.
- (4) Es sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen, sofern Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Der Nachweis erfolgt entweder anhand eines Schulzeugnisses (School Record) oder einer Notenübersicht aus einem Studium (Academic Transcript bzw. Transcript of Records), woraus insgesamt mindestens 180 Stunden mindestens mit „ausreichend“ benoteter Englischunterricht hervorgehen, oder anhand eines TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 550 Punkten im handschriftlichen Test bzw. mindestens 213 Punkten im computergestützten Test, oder anhand eines IELTS - Tests (International English Language Testing System) von mindestens 7 Punkten, oder eines anderen äquivalenten Tests.
- (5) Sind die Zeugnisse nicht eindeutig, wurden für den Masterstudiengang wesentliche inhaltliche Leistungen im Erststudium nicht erbracht oder ist die Bedingung nach Absatz 1 c) nicht erfüllt, kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Diese legt die Zulassungskommission im Rahmen eines Learning Agreements in Form von zusätzlich zu erbringenden Leistungen fest. Im Learning Agreement ist auch ein Zeitplan zur Erbringung der Leistungen aufzustellen. Sollte der Zeitplan durch den Studierenden nicht eingehalten werden, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 4 Auswahlverfahren, Nachrückverfahren

- (1) Alle Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Fristeinhaltung geprüft. Nicht fristgemäße oder unvollständige Bewerbungen nehmen vorbehaltlich § 3 Abs. 3 am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil.
- (2) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl, wird eine Rangfolge nach der Gesamtnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 3 Abs. 1 Bst. a) gebildet. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktesumme wird auf den ersten Rangplatz gesetzt, die Bewerberin oder der Bewerber mit der zweithöchsten Punktesumme wird auf den zweiten Rangplatz gesetzt usw. In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber der ersten Plätze der Rangliste vergeben.
- (3) Ist die Zahl der verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerberinnen und Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.
- (4) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung fristgerecht nach § 5 Abs. 2 an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen nach Abs. 2 erreichten Rangplätze zugelassen.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 4 angenommene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Die Zulassungskommission bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt der Zulassungskommission diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission die Gültigkeit verlängern.
- (3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich innerhalb der sich aus dem Zulassungsbescheid ergebenden Frist für den konsekutiven Master-Studiengang Public Management an der Hochschule Harz immatrikulieren, ansonsten wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften am 15.04.2015 und des Senats der Hochschule Harz vom 29.04.2015

Wernigerode, den 27.05.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang
Public Management
vom 15.04.2015

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienaufnahme
- § 4 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 5 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 6 Studienplan
- § 7 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 8 Status der Module
- § 9 Anwendung und Inkrafttreten

Anhang

Studienplan des konsekutiven Master-Studiengangs Public Management

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Public Management“ Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Der konsekutive Master-Studiengang „Public Management“ baut auf dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf und bereitet systematisch auf einen weiterführenden berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss vor. Das Masterstudium zielt damit auf die Übernahme verantwortungsvoller und qualifizierter Führungstätigkeiten in der beruflichen Praxis der öffentlichen Verwaltung und den Einrichtungen des öffentlichen Sektors in Deutschland sowie die Aufnahme eines möglichen Doktorandenstudiums.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende auf der Grundlage weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für eine eigenständige Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit erlangt hat, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden.
- (3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, den akademischen Grad "Master of Arts".

§ 3 Studienaufnahme

Das konsekutive Studium im Master-Studiengang „Public Management“ kann ausschließlich im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
 - Zwei Foundation-Semester sowie
 - eine Master-Phase von einem Semester, die den zweiten Teil des Projektseminars, das wissenschaftliche Begleitseminar, die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und deren Verteidigung beinhaltet.
- (3) Das Studium schließt mit der bestandenen Master-Abschlussprüfung ab.
- (4) Die Prüfungsanforderungen werden in der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Public Management“ am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften geregelt.

§ 5 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in Form von Seminaren, Projekten und Übungen angeboten.

- (2) Seminare vermitteln für einen kleineren Teilnehmerkreis in systematischer Form Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des jeweiligen Fachgebietes unter intensiver Einbeziehung der Studierenden.
- (3) Übungen sind Lehrveranstaltungen unter Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung. Sie dienen der Einübung und Anwendung des vermittelten Wissens.
- (4) Ein Projekt fasst Veranstaltungen mit verschiedenen Inhalten unter dem Gesichtspunkt des Projektgedankens und der Praxiskooperation zusammen.

§ 6 Studienplan

- (1) Der Studienplan regelt die Zuordnung der ECTS-Credits zu Modulen, die Zusammensetzung der Masterprüfung, die Bestandteile der Module, die Berechnung der Modulnoten sowie die Bildung der Master-Abschlussnote.

§ 7 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind gemäß der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Public Management“ des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften zu erbringen.

§ 8 Status der Module

- (1) Alle Module, die in der tabellarischen Übersicht im Anhang dieser Ordnung enthalten sind, sind Pflichtmodule.
- (2) Pflichtmodule sind die Module, die innerhalb des Studienganges für alle Studierenden verbindlich sind und mit einer Prüfungsleistung abschließen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften am 15.04.2015 und des Senats der Hochschule Harz vom 29.04.2015.

Wernigerode, den 27.05.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Anhang zur Studienordnung: Studienplan konsekutiver Master-Studiengang „Public Management“

Modulbezeichnung	Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Nr.	Prüfungsform	Credit-Points	Sem.	Präsenzstunden	Anteil an Modulnote	Anteil an Gesamtnote
Wissenschaftliche Forschungs- und Methodenkompetenz	MAPM01 10200	Einführung in die Wissenschaftstheorie	MAPM0101 10450	K(120)	5	1	2	100	5
		Methoden des Wissensmanagements	MAPM0102 10451				2		
New Public Management	MAPM02 10201	Internationale Modelle des NPM	MAPM0201 10452	HA/RF	5	1	2	100	5
		Rechtsprobleme des NPM	MAPM0202 10453				2		
Steuerung und Kontrolle	MAPM03 10205	Kostenrechnungssysteme und Kostenmanagement	MAPM0601 10460	K(120)	5	1	2	100	5
		Kennzahlen- und Berichtssysteme	MAPM0602 10461				2		
Verwaltung und Politik	MAPM04 10203	Wandel der politischen Kultur und der staatlichen Handlungsformen, Governance- und Diskursethik	MAPM0401 10456	HA/RF	5	1	2	100	5
		Smart Governance	MAPM0402 10457				2		
Öffentliches Personalmanagement und -recht	MAPM16 10220	Öffentliches Arbeits- und Dienstrecht	MAPM0501 10458	MP	5	1	2	100	5
		Personalmanagement und Führung	MAPM1503 10472				2		
Projekt- und Prozessmanagement	MAPM06 10209	Projektmanagement	MAPM1001 10468	K(120)/HA/RF	5	1	2	100	5
		Prozessmanagement	MAPM1002 10469				2		
Normentwicklung und Recht	MAPM07 10206	Normentwicklung	MAPM0701 10462	HA/RF	5	2	2	100	5
		Einfaches und höherrangiges Recht	MAPM0702 10463				2		
Verwaltung und Öffentlichkeit	MAPM08 10207	Öffentlichkeitsarbeit, Medienmanagement	MAPM0801 10464	Präs./RF	5	2	2	100	5
		Kommunikationstraining, bürgerorientierte Verwaltungskommunikation	MAPM0802 10465				2		
Öffentliche Planung /	MAPM16 10214	Besondere Verwaltungsverfahren	MAPM1504 10473	K(120)	5	2	2	100	5

Modulbezeichnung	Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Nr.	Prüfungsform	Credit-Points	Sem.	Präsenzstunden	Anteil an Modulnote	Anteil an Gesamtnote
Raumplanung		Umwelt- und Planungsrecht	MAPM1505 10474				2		
Organisationsentwicklung	MAPM10 10202	Organisation und Change Management in der öffentlichen Verwaltung	MAPM0301 10454	HA/RF	5	2	2	100	5
		E-Government- IT-induzierte Verwaltungsreform	MAPM0302 10455				2		
Kundenorientiertes Verwaltungshandeln	MAPM11 10210	Verwaltungsmarketing	MAPM1101 10470	K(120)	5	2	2	100	5
		Qualitätsmanagement in der öffentlichen Verwaltung	MAPM1102 10471				2		
Team- und Praxisprojekt, Teil 1	MAPM12 10211	Team- und Praxisprojekt, Teil 1		PA/RF/BE	5	2	4	100	7
Team- und Praxisprojekt, Teil 2	MAPM13 10212	Team- und Praxisprojekt, Teil 2		PA/RF/BE	5	3	4	100	7
Master-Seminar	MAPM14 10213	Master-Seminar		RF	5	3	4	100	5
Master-Abschlussprüfung	1930	Master-Arbeit	8000	MA	19	3	-	100	24
		Master-Kolloquium	8010	KO	1	3	-	100	2
Gesamt					90				100

Abkürzungen:

K	= Klausur
BE	= Bericht
HA	= Hausarbeit
RF	= Referat
PA	= Projektarbeit
Präs.	= Präsentation
MP	= Mündliche Prüfung
MA	= Master-Arbeit
KO	= Kolloquium
MAPM	= Module des Master-Studiengangs „Public Management“

Prüfungsordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang
Public Management

vom 15.04.2015

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen
- § 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits
- § 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 18 Master-Arbeit und Master-Kolloquium
- § 19 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 20 Master-Arbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 22 Wiederholung der Master-Arbeit
- § 23 Master-Kolloquium
- § 24 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis
- § 25 Masterurkunde, Diploma Supplement

III. Schlussvorschriften

- § 26 Ungültigkeit der Masterabschlussprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 28 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 29 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 30 Gleichstellungshinweis
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen

- (1) Die Prüfungsordnung regelt das Studium des konsekutiven Master-Studiengangs „Public Management“ im Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften.
- (2) Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich eine Studienordnung für den Master-Studiengang auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiengangs unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (3) Zulassungsverfahren und Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studiengang regelt der Fachbereich in der Zulassungsordnung.

§ 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad

- (1) Der Master-Studiengang baut auf dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf und ist ein gezielt weiterführender berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss im jeweiligen Fachgebiet. Das Masterstudium bereitet auf die Übernahme besonders verantwortungsvoller und qualifizierter Tätigkeiten in der beruflichen Praxis und die Aufnahme eines Doktorandenstudiums vor.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende auf der Grundlage weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für eine eigenständige Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit erlangt hat, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden.
- (3) Nach bestandener Masterabschlussprüfung verleiht die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit entspricht der in der Studienordnung vorgesehenen Zahl an Semestern.
- (2) Der Master-Studiengang ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind und einen Umfang von in der Regel einem Semester oder einem Jahr haben.
- (3) Jedem Modul sind ECTS-Credits zugeordnet. ECTS-Credits beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h., um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, das praktische Teamprojekt sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.
- (4) Ein Modul umfasst in der Regel fünf ECTS-Credits bzw. ein Vielfaches davon und schließt mit einer Prüfung ab. Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Credits erfasst und gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfung des Moduls mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (5) Einem ECTS-Credit liegt studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 25 bis 30 Zeitstunden zugrunde.

- (6) Der Studiumumfang eines Semesters entspricht 30 ECTS-Credits. Die Studienordnung regelt die Zuordnung der ECTS-Credits zu Modulen. Sie organisiert die Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, die der in der Studienordnung angeführten Übersicht der Module zu entnehmen sind.
- (2) Die Masterprüfung soll einschließlich der Master-Arbeit und des Master-Kolloquiums grundsätzlich innerhalb der in der Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (3) Der Studierende meldet sich zu den Prüfungen beim Dezernat für studentische Angelegenheiten innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Anmeldefrist online an. Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Frist möglich. In diesem Fall hat sich der Studierende zu einem späteren Prüfungstermin erneut anzumelden.
- (4) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.
- (5) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Regel zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen. Bei abweichender Terminierung ist sicherzustellen, dass sie nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden und den Studierenden bei der Anmeldung zur Prüfung nach Absatz 3 der Termin bekannt ist. Das Master-Kolloquium ist nicht an die Veranstaltungszeit gebunden. Prüfungsleistungen, die unabhängig vom Angebot der Lehrveranstaltung erfolgen können, sind in jedem Semester anzubieten.
- (6) Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend den Regelungen des § 13 Abs. 3 HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Dezernat für studentische Angelegenheiten in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Nachteilsausgleich für besondere Belastungen aus familiären Verpflichtungen gewähren. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.
- (7) Prüfungen im Urlaubssemester sind zulässig.
- (8) Die Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. In Studiengängen mit einer Zulassungsprüfung ist neben der Sprache Deutsch die Sprache Prüfungssprache, in der die Zulassungsprüfung erfolgt. Prüfungen in Sprachlehrveranstaltungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Werden Lehrveranstaltungen zu Units oder Modulen in englischer Sprache angeboten, ist Englisch als Prüfungssprache zugelassen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Fachbereich kann stellvertretende Mitglieder für alle Statusgruppen wählen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der

Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden bestellt. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 HSG LSA beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Zulassungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiterer hauptberuflich Lehrender, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie legen zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens aber zu Beginn der Anmeldefrist für Prüfungen, die Prüfungsart entsprechend der Studienordnung fest.
- (3) Der Studierende kann für die mündlichen Prüfungen und die Master-Arbeit Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Vorschläge des Studierenden sollten jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) In der Regel sind Prüfer die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.
- (5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist von zwei Prüfern vorzunehmen. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass auch unter Einbeziehung aller gem. Absatz 1 zur Prüfung Befugten, die durch die Bestellung zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfer unter Berücksichtigung seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass die betreffenden schriftlichen

Prüfungsleistungen nur von einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluss wird hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (6) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (7) Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 ff. prüfungsbefugt sind, ohne besondere Bestellung Prüfer. Als Zweitprüfer kommen alle Prüfer in Frage, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Vorzugsweise sollen Lehrkräfte, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, als Zweitprüfer tätig werden.
- (8) Für die Prüfer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen sowie von Kenntnissen und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden

(1) Studienzeiten, Module und ECTS-Credits innerhalb des gleichen Bachelorstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Module, ECTS-Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 auf Antrag anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Nachweise zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht). Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Kompetenzen, die nicht unter die Regelungen in den Absätzen 1-3 fallen, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit mit den im Rahmen von Modulen oder Units zu vermittelnden Kenntnissen und Kompetenzen festgestellt werden kann.

(5) Die Anrechnung zertifizierter Lernergebnisse erfolgt durch eine Prüfung der Gleichwertigkeit anhand einer Feststellungsprüfung. Der Antragssteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Nachweise und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zur Prüfung der Gleichwertigkeit nicht-zertifizierter Lernergebnisse ist vom Antragssteller ein Portfolio einzureichen. Die Prüfung erfolgt nach den Äquivalenzvorgaben der Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenzen.

(6) Bestehen Kooperationsverträge mit Bildungseinrichtungen, die eine Anrechnung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen regeln, so können diese ohne individuelle Prüfung angerechnet werden.

- (7) Es können maximal 50% der ECTS-Credits des Studiengangs durch eine Anrechnung von außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Kompetenzen erbracht werden.
- (8) Für Module und Units, in denen bereits Prüfungsleistungen an der Hochschule Harz erbracht wurden, ist keine Anrechnung anderer Leistungen möglich.
- (9) Der Prüfungsausschuss nimmt die Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag des Studierenden vor. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter der Hochschule Harz zu hören. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das Akademische Auslandsamt hinzugezogen werden. Werden Module und ECTS-Credits angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird keine Note, sondern „bestanden“ übernommen. Die auf diese Weise anerkannten oder angerechneten Lernergebnisse werden in die Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen. Die in der jeweiligen Studienordnung angegebenen Gewichtungen für die an der HS Harz erbrachten Prüfungsleistungen werden so angepasst, dass sie in Summe 100% ergeben.
- (10) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Im Fall der Nichtanerkennung ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

§ 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe der Studienordnung möglich:
- Mündliche Prüfung (MP)
 - Klausurarbeit (K)
 - Hausarbeit (HA)
 - Referat (RF)
 - Präsentation (Präs.)
 - Projektarbeit (PA)
 - Bericht (BE)
 - Master-Arbeit (MA)
 - Kolloquium (KO)
- In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. In diesen Fällen ist ein Protokoll über die Prüfungsleistungen anzufertigen. Soweit es der Charakter der Lehrveranstaltung erfordert, kann regelmäßige Anwesenheit verlangt werden.
- (2) Der Studierende soll die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können. Die Prüfung findet in der Regel in der Sprache statt, in der das betreffende Modul bzw. die betreffende Lehrveranstaltung unterrichtet wurde.
- (3) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüfern festgelegt. Können sich die Prüfer nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. In den mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über spezifisches Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Für jedes Prüfungsgebiet muss ein verantwortlicher Prüfer bestimmt sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hat der Prüfer die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierenden in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die visuelle und verbale Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem Vortrag oder einer Präsentation sowie ggf. in einer anschließenden Diskussion. Die Beurteilung soll unmittelbar im Anschluss an das Referat erfolgen. Referatsleistungen werden regelmäßig von einem Prüfer abgenommen.
- (6) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt. Insbesondere sind Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, der Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Mit Ausnahme von Absatz 3 gilt entsprechendes für das sich an die Master-Arbeit anschließende Kolloquium gemäß § 23.

§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten

- (1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den Inhalten und Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer eigenständigen Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (3) Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung.
- (4) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Für die Master-Arbeit gelten die Regelungen des § 18ff.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Modulnoten werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
 - 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 - 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
 - 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird das Modul von zwei Prüfern bewertet, ist es bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Die Note lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 1 auf Grundlage der in der Studienordnung aufgeführten Gewichtung als Mittel der in den einzelnen Modulteilprüfungen erreichten Leistungen gebildet. Für Teilprüfungen können Noten von 1,0 (sehr gut) bis 4,0 (ausreichend) mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen werden. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Modulnote ist 5,0 (nicht ausreichend), wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Es kann eine ECTS-Bewertungsskala nach statistischen Gesichtspunkten angewandt werden. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:
- A - die besten 10 %,
 - B - die nächsten 25 %,
 - C - die nächsten 30 %,
 - D - die nächsten 25 %,
 - E - die nächsten 10 %.
- Die Noten FX und F werden an die erfolglosen Studierenden vergeben. FX bedeutet: "Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können", und F bedeutet: "Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich". Über eine Angabe von Misserfolgsquoten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Die ECTS-Credits eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind. Jede angemeldete Prüfungsleistung ist erfolgreich abzuschließen.
- (2) Überschreitet ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen die Fristen bei einer Prüfung um mehr als zwei Studiensemester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Der Prüfungsanspruch erlischt, sofern die doppelte Regelstudienzeit überschritten wird.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in einem anderen Studiengang oder einer anderen Hochschule werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist mit Ausnahme des Verbesserungsversuchs (Abs. 5) nicht zulässig. Studienleistungen (sonstige Leistungsnachweise) können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Auf Antrag des Studierenden wird einmalig eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt. Ein weiterer Antrag ist nicht zulässig.
- (3) Aufgrund der 2. Wiederholungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (4) Eine Wiederholungsprüfung ist jeweils im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfungsleistung abzulegen.
- (5) Auf Antrag des Studierenden kann dieser innerhalb eines Jahres nach Bestehen der ersten Prüfung zur Verbesserung der Note einen weiteren Prüfungsversuch unternehmen. Ein Antrag auf Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung kann in der Regelstudienzeit für maximal zwei Prüfungen gestellt werden. Der Antrag ist zulässig, soweit zum Antragszeitpunkt bis auf maximal zwei Prüfungen alle anderen erforderlichen Prüfungen bestanden sind.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Studierende ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
 - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Dezernat für studentische Angelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche ist kein triftiger Grund. Bei Krankheit des Studierenden ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines Amtsarztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss

den Grund an, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Studierender, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch die Prüfungsleistung desjenigen, der abschreiben lässt, wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Termine für Referate, Projektarbeiten und sonstige Prüfungsleistungen, die üblicherweise während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt. Diese Prüfungen erfordern keine vorherige Anmeldung nach § 4 Abs. 3 der vorliegenden Prüfungsordnung.
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Nimmt ein Studierender an einer Prüfung teil, obgleich er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn seine Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (7) Der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung und Masterabschlussprüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu den Prüfungen in einem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, für den konsekutiven Master-Studiengang „Public Management“ immatrikuliert ist.
- (2) Der Studierende beantragt die Zulassung zu den Prüfungen beim Dezernat für studentische Angelegenheiten über das elektronische Prüfungssystem der Hochschule. Die Zulassung zur Master-Arbeit ist schriftlich zu beantragen.

§ 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - die in § 15 Abs. 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - der Studierende im gewählten oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder

- der Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben oder einem verwandten Studiengang befindet.
- Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Studierende seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist (§ 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2) verloren hat.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die in § 2 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. des § 8 Abs. 1.
- (4) Die Zusammensetzung der Masterprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Masterabschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

§ 18 Master-Arbeit und Master-Kolloquium

- (1) Die Masterabschlussprüfung besteht aus der Anfertigung einer Master-Arbeit und dem Master-Kolloquium.
- (2) Die Aufteilung der ECTS-Credits erfolgt entsprechend der Studienordnung.

§ 19 Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit wird auf Antrag beim Dezernat für studentische Angelegenheiten nur zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits erreicht hat.
- (2) Die Master-Arbeit ist beim Dezernat für studentische Angelegenheiten zu beantragen. Dem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer als Bestätigung der Betreuung beizufügen.

§ 20 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb der in Absatz 5 festgelegten Frist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) entsprechen.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit kann von jedem Professor der Hochschule Harz festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor festgelegt werden, der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfern nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden. In diesen Fällen muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereiches sein.
- (3) Das Thema wird von dem Erstprüfer nach Anhörung des Studierenden festgelegt. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält und bestimmt den Prüfer. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie kann an das Dezernat für studentische Angelegenheiten delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des

Themas werden der Prüfer, der das Thema festgelegt hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Studierende von dem Erstprüfer betreut.

- (4) Der Studierende hat bei der Festlegung der Prüfer der Master-Arbeit ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuss getroffen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studierende einmal die festgelegten Prüfer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Dezernat für studentische Angelegenheiten in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Master-Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, ist mit ihr eine deutschsprachige Zusammenfassung abzugeben.
- (2) Die Bewertung der Master-Arbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren muss vor Beginn des Kolloquiums abgeschlossen sein.
- (4) Die Gewichtung der Master-Arbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Masterabschlussprüfung ist in der Studienordnung geregelt.
- (5) Ein Exemplar der Master-Arbeit kann mit Einverständnis der Erst- und Zweitprüfer sowie des Studierenden nach Abschluss der Prüfung in der Hochschulbibliothek öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht dieser Regelung spätestens bei Abgabe der Arbeit ausdrücklich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dezernat für studentische Angelegenheiten.

§ 22 Wiederholung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Die Bearbeitungszeit der Wiederholung der Master-Arbeit mit einem neuen Thema entspricht der in § 20 Absatz 5 genannten Frist.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

- (3) Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, längstens innerhalb von 2 Monaten, ausgegeben.
- (4) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 23 Master-Kolloquium

- (1) Im Kolloquium sollen die wichtigsten Ergebnisse der Master-Arbeit behandelt werden. Das Master-Kolloquium beinhaltet eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Master-Arbeit. Die Präsentation soll nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden. An die Präsentation schließt sich eine Verteidigung der Thesen und Inhalte an.
- (2) Dem Kolloquium gehören der Erstprüfer und der Zweitprüfer oder ein sachkundiger Beisitzer an.
- (3) Der Termin des Kolloquiums wird durch die Prüfer der Master-Arbeit unmittelbar im Anschluss an die Vergabe der Noten für die Master-Arbeit festgelegt, sofern der Fachbereich oder die Hochschule keine einheitliche Terminregelung vornimmt.
- (4) Das Kolloquium soll 30 bis 60 Minuten umfassen und ist in der Regel hochschulöffentlich. Eine Dauer von 30 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (5) Das Kolloquium findet grundsätzlich in dem Semester statt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist und soll erst anberaumt werden, wenn alle anderen Module des Studiums bestanden sind.
- (6) Das Ergebnis des Kolloquiums geht mit der in der Studienordnung festgelegten Gewichtung in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (7) Für die Wiederholungen des Kolloquiums gelten die Vorschriften des § 13, mit Ausnahme der Absätze 4 und 5. Wiederholungsprüfungen sollen grundsätzlich innerhalb von acht Wochen nach Nichtbestehen stattfinden. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

§ 24 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich entsprechend der Gewichtung der Module in der Studienordnung.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die ECTS-Bewertung gem. § 11 Absatz 4 aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Transcript of Records weist zusätzlich die erworbenen ECTS-Credits aus, ist auf Englisch verfasst und trägt das Datum seiner Erstellung.

§ 25 Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) Eine Masterurkunde der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, kann nur erhalten, wer die Master-Arbeit und das Master-Kolloquium an der Hochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, bestanden und darüber hinaus mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 60 ECTS-Credits an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, erbracht hat.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) Die Masterurkunde wird von dem Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Mit der Masterurkunde und dem Zeugnis erhält der Studierende ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges ausgewiesen sind.

III. Schlussvorschriften

§ 26 Ungültigkeit der Masterabschlussprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad Master abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb

eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
- der Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
- der Prüfer den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
- der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfer richtet.

- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder der Kanzler der Hochschule den Widerspruchsführer. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 30 Gleichstellungshinweis

Alle in dieser Prüfungsordnung aus Übersichtlichkeitsgründen verwendeten geschlechtsspezifischen Formulierungen gelten auch für das jeweilig andere Geschlecht.

§ 31 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 15.04.2015 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, vom 29.04.2015.

Wernigerode, den 27.05.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann
Rektor der Hochschule Harz
Wernigerode

**Satzung vom 18.03.2015
zur Änderung der Studienordnung „Wirtschaftspsychologie“ vom 07.07.2004
(zuletzt geändert am 21.11.2012)**

1. Die Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von Credits sowie Bildung der „Bachelor“-Abschlussnote wird wie folgt geändert:

"Studiengang: Wirtschaftspsychologie (B.Sc.)
Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von Credits
sowie Bildung der „Bachelor“-Abschlussnote

Modulname	Unit	Empf.- Fach.- sem.	Päsenz- stunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung ¹⁾	Modul- credits	Wichtung der Unit- note	Anteil an Abschluss- note in %
Wirtschaftspsychologische Grundlagen	Statistischer Ansatz in der Wirtschaftspsychologie	1	2	SL	5,0	0%	2,5
	Empirischer Ansatz der Wirtschaftspsychologie	1	2	K90		100%	
Seminar Unternehmensführung	Unternehmensführung	1	2	RF	5,0	60%	2,0
	Präsentationstechniken und Teamarbeit	1	2	RF		40%	
Wirtschaftsmathematik		1	4	K120	5,0		2,5
Persönlichkeitspsychologie und-diagnostik	Textkompetenz	1	1	SL	5,0	0%	3,0
	Persönlichkeitspsychologie und-diagnostik 1	1	2	HA/RF		50%	
	Persönlichkeitspsychologie und-diagnostik 2	1	2	K90		50%	
Allgemeine Psychologie		1	4	K120	5,0		3,0
Professionelles Englisch I		1	4	K120	5,0		2,0
Wirtschaftsrecht		2	4	K120	5,0		2,5
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	Einführung VWL	2	2	K90	5,0	50%	2,5
	Organisation	2	2	HA/RF/K90		50%	
Wirtschaftspsychologische Methodik 1	Methoden psychologischer Datenerfassung	2	2	PA/SL	5,0	0%	2,0
	Methoden der Datenauswertung	2	2	K90		100%	
Unternehmensfinanzierung	Einführung Unternehmensfinanzierung	2	2	K90	5,0	60%	2,0
	Finanzmathematik mit MS-Excel	2	2	K90/HA		40%	
Wirtschaftspsychologische Methodik 2	Durchführung empirischer Untersuchungen 1	2	2	SL	5,0	0%	2,5
	Psychologische Testtheorie und Testkonstruktion	2	2	K90		100%	
Sozialpsychologie	Sozialpsychologie 1	2	2	RF/HA	5,0	50%	3,0
	Sozialpsychologie 2	2	2	K90		50%	
Wirtschaftspsychologische Methodik 3	Diagnostische Verfahren	3	2	K90	5,0	50%	3,0
	Durchführung empirischer Untersuchungen 2	3	2	HA		50%	
Marktforschung	Softwaregestützte Datenanalyse	3	2	SL	5,0	0%	3,0
	Quantitative Methoden	3	2	K90		100%	
Arbeits- und Organisationspsychologie		3	4	K120	5,0		3,0
Marketinggrundlagen	Marketing	3	4	HA/RF/PA/K90	5,0	100%	3,0
	Softwaregestütztes Marketing	3	1	SL		0%	
Markt- und Konsumpsychologie		3	4	K120	5,0		3,0
Human Resource Management	Personalmanagement	3	2	HA/RF/PA/K90	5,0	50%	2,5
	Arbeitsrecht	3	2	HA/RF/PA/K90		50%	
Auslands- und Praxissemester ²⁾		4	2	BE	30,0		0,0

Praxis der Personalführung	Instrumente der Personalführung (einschließlich Moderation)	5	2	HA/RF/K90	5,0	100%	2,5
	Kommunikation und Führung	6	2	SL		0%	
Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen und Controlling	Einführung externes Rechnungswesen	5	2	K60	7,0	33%	3,5
	Einführung betriebliches Rechnungswesen	6	2	K60		33%	
	Einführung Controlling	6	2	K60		34%	
Praxisprojekt	Projektmanagement	5	2	SL	8,0	0%	3,0
	Projektwoche ³⁾	1bis7	1	SL		0%	
	Praxisprojekt 1	6	2	PA		50%	
	Praxisprojekt 2	6	2	PA		50%	
Ausgewählte Themen der Wirtschaftspsychologie	Wahlpflichtfach 1	5	2	SL	5,0	0%	2,0
	Wahlpflichtfach 2	6	2	K90/HA/RF/PA		100%	
Professionelles Englisch II	Professionelles Englisch 2	5	2	K90/HA/RF/PA	5,0	50%	2,0
	Professionelles Englisch 3	5	2	K90/HA/RF/PA		50%	
Berufsfeld ⁴⁾							
Berufsfeldorientierung I	Teil I/ 1.1	5	2	HA/RF/PA/K90	5,0	25%	4,0
	Teil I/ 1.2	5	2	+ HA/RF/PA/K60		25%	
	Teil I/ 2.1	6	2	+ K120/MP ⁵⁾	5,0	50%	
	Teil I/ 2.2	6	2				
Berufsfeldorientierung II	Teil II/ 1.1	5	2	HA/RF/PA/K90	5,0	25%	4,0
	Teil II/ 1.2	5	2	+ HA/RF/PA/K60		25%	
	Teil II/ 2.1	6	2	+ K120/MP ⁵⁾	5,0	50%	
	Teil II/ 2.2	6	2				
Berufsfeldorientierung III	Teil III/ 1.1	5	2	HA/RF/PA/K90	5,0	25%	4,0
	Teil III/ 1.2	5	2	+ HA/RF/PA/K60		25%	
	Teil III/ 2.1	6	2	+ K120/MP ⁵⁾	5,0	50%	
	Teil III/ 2.2	6	2				
Bachelorabschluss	Praktikum	7	Mdst.12 Wochen	BE	17,0		0,0
	Bachelorarbeit	7	8 Wochen	HA	12,0		12,0
	Kolloquium	7		MP	1,0		4,0
Summe:					210,0		100,0

Abkürzungen:

K = Klausur (60,90 oder 120 Minuten)

BE = Bericht

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credit Points (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Ein Credit Point entspricht einem Workload von 25 Arbeitsstunden. In einem Studienjahr werden 60 Credit Points vergeben, d.h. 30 Credit Points pro Semester. Die Credit Points werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

1) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung (SL) wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelor-Prüfung wird keine Modulnote gebildet.

2) Im Auslands- und Praxissemester werden 20 Credit Points entweder an einer ausländischen Hochschule oder durch ein mindestens 16wöchiges Praktikum sowie 10 Credit Points durch einen Auslands- bzw. Praxissemesterbericht erworben. Der Auslandssemesterbericht entfällt, sofern an einer ausländischen Hochschule mind. 30 Credit Points erworben wurden. Das Auslands- bzw. Praxissemester wird durch eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS begleitet. Zulassungsvoraussetzung für das Auslands- und Praxissemester ist das Erreichen des dritten Studiensemesters.

Werden an der ausländischen Hochschule keine Credit Points vergeben, entscheidet der Praxissemesterbeauftragte oder der jeweilige Koordinator des Studiengangs über die Gleichwertigkeit, in Streitfällen der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Eine Anerkennung von sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der im Rahmen des Auslandssemesters an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

An die Stelle des Praktikums im 7. Semester kann auf Antrag ein Auslandssemester mit mindestens 20 Credit Points treten, sofern im 4. Semester ein Praktikum absolviert wurde.

Das Praxis- und Auslandssemester ist anzumelden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

3) Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

4) Das Berufsfeld ist frei aus dem Berufsfeld-Angebot des Studienganges wählbar. In jedem Berufsfeld sind 2 Berufsfeldorientierungen fest vorgegeben, die dritte kann, falls ein entsprechendes Angebot besteht, aus dem Gesamtangebot des jeweiligen Berufsfelds des Studiengangs gewählt werden. Voraussetzung für die Anmeldung zu den Prüfungen in den Modulen Berufsfeldorientierung I bis III ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls "Auslands- und Praxissemester".

5) Von den drei zu erbringenden Prüfungsleistungen pro Modul "Berufsfeldorientierung" muss mindestens eine der Prüfungsleistungen in Form einer Klausur erbracht werden.

6) Jeweils 5 CP entfallen auf die beiden erstgenannten Prüfungsleistungen und die K120/MP.

2. Die Satzungsänderung findet Anwendung auf Studierende, die zum Wintersemester 2015/2016 oder später in diesen Studiengang immatrikuliert werden.

3. Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

4. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 18.03.2015 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 29.04.2015.

Wernigerode, den 27.05.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

**Studienordnung „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)“
vom 18.03.2015**

1. Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von Credits sowie Bildung der „Master“-Abschlussnote:

Studiengang: "Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)"
Studienvariante: dreisemestrig

Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von Credits sowie Bildung der „Master“-Abschlussnote"

Modulname	Unit	Empf.- Fach- sem.	Prä- senz- stunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung ¹⁾	Modul- credits	Wich- tung der Unit- note	Anteil a. Abschluss- note in % 3 Sem.
Verhandeln	Psychologische Verhandlungsführung	1	2	K90/HA/RF/PA	5,0	50%	6,0
	Spieltheorie	1	2	HA/RF/PA		50%	
Konsumentenverhalten über die Lebensspanne	Grundlagen der Entwicklungspsychologie	1	2	K90/HA/RF/PA	5,0	50%	6,0
	Qualitative Zielgruppenanalyse	1	2	K90/HA/RF/PA		50%	
Dienstleistungsmarktforschung	Unternehmensreputation und Markenstärke	1	2	K120/RF	5,0	100%	6,0
	Übungsseminar zur Dienstleistungsmarktforschung	1	2				
Sensorik und Konsumentenverhalten	Grundlagen der sensorischen Produktforschung	1	2	RF/PA	5,0	50%	6,0
	Sensorisches Produktmanagement	1	2	RF/PA		50%	
Ergänzende Schlüsselkompetenzen 1 ²⁾	Unit 1.1	1	2	K90/HA/RF/PA	5,0	50%	6,0
	Unit 1.2	1	2	K90/HA/RF/PA		50%	
Ergänzende Schlüsselkompetenzen 2 ²⁾	Unit 2.1	1	2	K90/HA/RF/PA	5,0	50%	6,0
	Unit 2.2	1	2	K90/HA/RF/PA		50%	
			24		30,0		36,0
Forschungsprojekt ³⁾		2	4	PA	15,0	100%	15,0
Marktpsychologisches Projekt ³⁾		2	4	PA	15,0	100%	15,0
			8		30,0		30,0
Masterabschlussprüfung ⁴⁾	Masterarbeit ³⁾	3		MA	25,0		30,0
	Masterkolloquium	3		KO	5,0		4,0
					30,0		34,0
Summe					90,0		100,0

Abkürzungen:

K = Klausur (60, 90 oder 120 Minuten)
BE = Bericht
HA = Hausarbeit
RF = Referat
PA = Projektarbeit
MP = Mündliche Prüfung
MA = Masterarbeit
KO = Kolloquium

Module und Credits

Im Masterstudiengang "Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)" werden bei dreisemestriger Regelstudienzeit 90 ECTS-Credits vergeben (für Absolventen eines Studiengangs gemäß der Zulassungsordnung mit Schwerpunkt Konsumentenpsychologie / Marktforschung oder einem vergleichbaren Schwerpunkt mit 210 ECTS-Credits).

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credit Points (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Ein Credit Point entspricht einem Workload von 25-30 Arbeitsstunden. In einem Studienjahr werden 60 Credit Points vergeben, d.h. 30 Credit Points pro Semester. Die Credit Points werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

- 1) Die Prüfungsleistungen (MP/K/HA/RF/PA/MA/KO) werden mit den Noten entspr. §11 der Prüfungsordnung bewertet. Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.
- 2) Die Module "Ergänzende Schlüsselkompetenzen" sind aus dem entsprechend ausgewiesenen Angebot des Studiengangs zu wählen.
- 3) Für die Projekte des 3. Semesters und die Masterarbeit können von den Vorlesungszeiten abweichende Bearbeitungszeiten vorgegeben werden.
- 4) Für das Modul Masterabschlussprüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Masterarbeit geht mit 30% und die Note für das Masterkolloquium mit 4% in die Gesamtbewertung ein.

2. Die Satzung findet Anwendung auf Studierende, die zum Sommersemester 2016 oder später in diesen Studiengang immatrikuliert werden.
3. Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
4. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 18.03.2015 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 29.04.2015.

Wernigerode, den 27.05.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

**Studienordnung „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)“
vom 18.03.2015**

1. Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von Credits sowie Bildung der „Master“-Abschlussnote:

Studiengang „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)“
Studienvariante: „extended“ (viersemestrig)

Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen
inkl. Zuordnung von Credits sowie Bildung der „Master“-Abschlussnote

Modulname	Unit	Empf.- Fach- sem.	Prä- senz- stunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung ¹⁾	Modul- credits	Wich- tung der Unit- note	Anteil a. Abschluss- note in % 4 Sem.
Ethik und Recht	Ethik im Marketing und der Marktforschung	1	2	HA/RF/PA	5,0	50%	3,0
	Rechtliche Aspekte des Marketings und der Marktforschung	1	2	HA/RF/PA		50%	
Empirieprojekt		1	4	HA/RF/PA	5,0	100%	3,0
Werbe- und Konsumentenpsychologie		1	4	K120/HA/RF/PA	5,0	100%	3,0
Konsumgütermarketing		1	4	HA/RF/PA	5,0	100%	3,0
Quantitative Marktforschung		1	4	K120/RF	5,0	100%	3,0
Wahlpflichtfach	Wahlpflichtfach 1	1	2	Siehe jeweilige SO*	5,0	50%	3,0
	Wahlpflichtfach 2	1	2	Siehe jeweilige SO*		50%	
			24		30,0		18,0
Verhandeln	Psychologische Verhandlungsführung	2	2	K90/HA/RF/PA	5,0	50%	4,0
	Spieltheorie	2	2	HA/RF/PA		50%	
Konsumentenverhalten über die Lebensspanne	Grundlagen der Entwicklungspsychologie	2	2	K90/HA/RF/PA	5,0	50%	4,0
	Qualitative Zielgruppenanalyse	2	2	K90/HA/RF/PA		50%	
Dienstleistungsmarktforschung	Unternehmensreputation und Markenstärke	2	2	K120/RF	5,0	100%	4,0
	Übungsseminar zur Dienstleistungsmarktforschung	2	2				
Sensorik und Konsumentenverhalten	Grundlagen der sensorischen Produktforschung	2	2	RF/PA	5,0	50%	4,0
	Sensorisches Produktmanagement	2	2	RF/PA		50%	
Ergänzende Schlüsselkompetenzen 1 ²⁾	Unit 1.1	2	2	K90/HA/RF/PA	5,0	50%	4,0
	Unit 1.2	2	2	K90/HA/RF/PA		50%	
Ergänzende Schlüsselkompetenzen 2 ²⁾	Unit 2.1	2	2	K90/HA/RF/PA	5,0	50%	4,0
	Unit 2.2	2	2	K90/HA/RF/PA		50%	
			24		30,0		24,0
Forschungsprojekt ³⁾		3	4	PA	15,0	100%	12,0
Marktpsychologisches Projekt ³⁾		3	4	PA	15,0	100%	12,0
			8		30,0		24,0
Masterabschlussprüfung ⁴⁾	Masterarbeit ³⁾	4		MA	25,0		30,0
	Masterkolloquium	4		KO	5,0		4,0
					30,0		34,0
Summe					120,0		100,0

Abkürzungen:

K = Klausur (60, 90 oder 120 Minuten)
BE = Bericht
HA = Hausarbeit
RF = Referat
PA = Projektarbeit
MP = Mündliche Prüfung
MA = Masterarbeit
KO = Kolloquium

Module und Credits

Der Masterstudiengang ist gedacht für Bewerber mit 180 ECTS-Credits aus dem Erststudium oder Bewerber mit 210 ECTS-Credits aus dem Erststudium ohne Schwerpunkt Konsumentenpsychologie / Marktforschung oder einem vergleichbaren Schwerpunkt. Im Masterstudiengang "Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)", Studienvariante "extended", werden bei viersemestriger Regelstudienzeit 120 ECTS-Credits vergeben mit der Möglichkeit der Anrechnung von Studienleistungen im ersten Semester.

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credit Points (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Ein Credit Point entspricht einem Workload von 25-30 Arbeitsstunden. In einem Studienjahr werden 60 Credit Points vergeben, d.h. 30 Credit Points pro Semester. Die Credit Points werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

Werden im Masterstudiengang "Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)", Studienvariante "extended", Studienleistungen des ersten Semesters angerechnet, gehen die Modulnoten entsprechend der Gewichtung ihrer jeweiligen ECTS-Credits -mit Ausnahme der Masterarbeit und des Masterkolloquiums siehe Fußnote 3)- in die Gesamtnote ein.

1) Die Prüfungsleistungen (MP/K/HA/RF/PA/MA/KO) werden mit den Noten entspr. §11 der Prüfungsordnung bewertet. Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

2) Die Module "Ergänzende Schlüsselkompetenzen" sind aus dem entsprechend ausgewiesenen Angebot des Studiengangs zu wählen.

3) Für die Projekte des 3. Semesters und die Masterarbeit können von den Vorlesungszeiten abweichende Bearbeitungszeiten vorgegeben werden.

4) Für das Modul Masterabschlussprüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Masterarbeit geht mit 30% und die Note für das Masterkolloquium mit 4% in die Gesamtbewertung ein.

*)Es sind die aktuellen Prüfungsleistungen des Studiengangs zu erbringen, in welchem die entsprechende Unit studiert wird.

2. Die Satzung findet Anwendung auf Studierende, die zum Wintersemester 2015/16 oder später in diesen Studiengang immatrikuliert werden.

3. Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

4. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften vom 18.03.2015 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für
angewandte Wissenschaften vom 29.04.2015.

Wernigerode, den 27.05.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Zulassungsordnung

für den Masterstudiengang »Technisches Innovationsmanagement (TIM)« Master of Engineering (M.Eng.)

**Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs
Automatisierung und Informatik vom 04.02.2015 und des Senats der Hochschule
Harz vom 29.04.2015**

Angefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 04.02.2015 und des Senats der Hochschule Harz vom 29.04.2015 gemäß § 27 des Hochschulrahmengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt / GVBl.LSA Seite 255). Die Rahmenezulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Hochschule Harz wird davon nicht berührt.

Dieses Dokument ist gültig für Neuimmatriulierte ab Wintersemester 2015 / 2016.
Im gesamten Dokument gelten die Bezeichnungen für männliche und weibliche Personen.

Inhalt

§ 1 Zuständigkeit

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Auswahlverfahren, Nachrückverfahren

§ 5 Zulassung bei noch nicht erfolgreich abgeschlossenem ersten Hochschulstudium

§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

§ 7 Wiederholung und Täuschung

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens und die Mitwirkung bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen obliegen der Zulassungskommission.
- (2) Der Fachbereichsrat bestellt eine Zulassungskommission für den Masterstudiengang »Technisches Innovationsmanagement« (M.Eng.). Ihr gehören jeweils der vom Fachbereich mit der Koordination des Studiengangs beauftragte Professor als Vorsitzender der Kommission sowie zwei weitere Professoren des Masterstudiengangs an. An die Stelle einer dieser beiden Professoren kann ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben treten. Ein Mitglied aus den Studierendengruppen der Bachelorstudiengänge (Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsinformatik) oder des Masterstudiengangs (Technisches Innovationsmanagement) mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens eine aus der Professorengruppe. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang »Technisches Innovationsmanagement« (M.Eng.) erfolgt zum Winter- und Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung (Zulassungsantrag) muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen für die geplante Studienaufnahme zu den im Semesterzeitplan veröffentlichten Terminen bei der Zulassungskommission eingegangen sein. Unvollständig oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- (3) Bewerbungen sind an folgende Adresse zu richten:

Hochschule Harz
Dezernat für studentische Angelegenheiten
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode

- (4) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 in beglaubigter Kopie oder in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist. Sofern der erste berufsqualifizierende (Hochschul-) Abschluss im Ausland oder im Rahmen einer Kooperation zwischen einer deutschen und einer ausländischen Bildungseinrichtung erworben wurde, ist der Nachweis über die Gleichwertigkeit mit einem ersten akademischen Abschluss durch die Bewertung einer Zeugnisanerkennungsstelle zu erbringen. Dies gilt entsprechend für § 3 Abs. 1 Bst. c) und d).
- b) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang keine Prüfung im gleichen oder einem vergleichbaren Masterstudiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
- c) Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges.
- d) Formulierung eines Motivationsschreibens zum Masterstudium: In der Bewerbung soll dargestellt werden, worin das besondere Interesse am Studiengang »Technisches Innovationsmanagement« (M.Eng.) liegt und wo die eigene Qualifikation für diesen Studiengang gesehen wird.
- e) Nachweise der Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absätze 4 und 5.
- f) Zusätzliche Nachweise bereits bestandener Prüfungsleistungen aus anderen Masterstudiengängen und/oder nachgewiesene berufspraktische Erfahrung in den genannten Schwerpunkten aus § 3 Abs. 1 Bst. a), insofern diese vorhanden sind.

Der Zulassungsantrag kann der Hochschule in Teilen, in denen keine eigenhändige Unterschrift oder Beglaubigung erforderlich ist, auch in elektronischer Form zugeleitet werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein vorhergehendes Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie, das die folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss soll einen Schwerpunkt in Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik oder Technische Betriebswirtschaftslehre aufweisen. Sofern der erste berufsqualifizierende Studienabschluss keinen solchen Schwerpunkt aufweist, können berufspraktische Erfahrungen oder andere Qualifikationen sowie an der Hochschule Harz zusätzlich absolvierte Wahlfächer berücksichtigt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission, welche in einem Learning Agreement festgelegt wird.
 - b) Das vorhergehende Studium muss mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen worden sein, d. h. in der Regel mit der Note "gut" oder besser. Ausnahmen sind bei Vorhandensein anderer Qualifikationsmerkmale zugelassen. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
 - c) In der Regel mindestens 180 erworbene ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium als Voraussetzung für die Zulassung zum Einstieg in das erste Semester des Masterstudiums.
 - d) In der Regel mindestens 210 erworbene ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium als Voraussetzung für die Zulassung zum Einstieg in das zweite Semester des Masterstudiums.

- e) Von den Bewerbern ist der Nachweis einer mindestens 10-wöchigen berufspraktischen Erfahrung im Umfeld des gem. § 3 Abs. 1 Bst. a) geforderten abgeschlossenen Studium zu erbringen, die während oder nach dem gem. § 3 Abs. 1 Bst. a) geforderten abgeschlossenen Studium absolviert wurde.
- (2) Die Zulassungskommission kann eine Einstufung in ein höheres Fachsemester als in § 3 Abs. 1 c) und d) genannt anhand der Zulassungsanträge in § 2 Abs. 4 Bst. f) und weiterer im Zulassungsverfahren gewonnener Informationen über die Befähigung der Bewerber vornehmen.
 - (3) Studierende in Masterstudiengängen anderer Hochschulen können anhand der Zulassungsanträge in § 2 Abs. 4 Bst. f) in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nimmt die Zulassungskommission entsprechend der Regelungen der Masterprüfungsordnung des Studiengangs zur Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen vor.
 - (4) Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Die Anforderungen an die Deutschkenntnisse ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz (FH) in der jeweils geltenden Fassung.
 - (5) Es sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen, sofern Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Der Nachweis erfolgt entweder anhand eines Schulzeugnisses (School Record) oder einer Notenübersicht aus einem Studium (Academic Transcript bzw. Transcript of Records), woraus 180 Stunden mindestens mit „ausreichend“ benoteter Englischunterricht hervorgehen, oder anhand eines TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 550 Punkten im handschriftlichen Test bzw. mindestens 213 Punkten im computergestützten Test, oder anhand eines IELTS Tests (International English Language Testing System) von mindestens 7 Punkten, oder eines anderen äquivalenten Tests.
 - (6) Sind die Zeugnisse nicht eindeutig zu beurteilen oder wurden inhaltliche Leistungen im Erststudium nicht erbracht, die eine wesentliche Voraussetzung für den Masterstudiengang darstellen, kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Diese legt die Zulassungskommission im Rahmen eines Learning Agreements in Form von zusätzlich zu erbringenden Leistungen fest. Im Learning Agreement ist auch ein Zeitplan zur Erbringung der Leistungen aufzustellen. Sollte der Zeitplan durch den Studierenden nicht eingehalten werden, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 4 Auswahlverfahren, Nachrückverfahren

- (1) Alle Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Fristeinhaltung geprüft. Unvollständige oder nicht fristgemäße Bewerbungen nehmen am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil. Im Anschluss daran werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem persönlichen Gespräch mit der Zulassungskommission eingeladen.
- (2) Aus der Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber wird eine Rangfolge bis zur erreichten Zulassungszahl nach folgenden Kriterien gebildet:
 - a) Gesamtnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 3 Abs. 1 Bst. a) mit einer Gewichtung von 50 %;
 - b) Note der Hochschulzugangsberechtigung mit einer Gewichtung von 10 %;
 - c) Motivationsschreiben mit einer Gewichtung von 10 %;
 - d) Persönliches Bewerbungsgespräch mit einer Gewichtung von 30 %.

- (3) Sollte eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht persönlich zum Gespräch erscheinen können (z.B.: Auslandsaufenthalt, Krankheit), kann durch die Zulassungskommission eine Onlinekonferenz mit der Bewerberin oder dem Bewerber durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktesumme wird auf den ersten Rangplatz gesetzt, die Bewerberin oder der Bewerber mit der zweithöchsten Punktesumme wird auf den zweiten Rangplatz gesetzt, usw. In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber der ersten Plätze der Rangliste vergeben.
- (5) Ist die Zahl der verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze im Jahr, werden alle Bewerberinnen und Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.
- (6) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung fristgerecht nach § 6 Abs. 2 an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen nach Abs. 2 erreichten Rangplätze zugelassen.
- (7) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann. Für die Vergabe der Studienplätze erstellt die Zulassungskommission ein Ranking der Bewerber anhand einer Verbindung der Beurteilungskriterien aus § 4 Abs. 2 a) bis d).

§ 5 Zulassung bei noch nicht erfolgreich abgeschlossenem ersten Hochschulstudium

- (1) Bewerber um einen konsekutiven Masterstudienplatz können grundsätzlich auch dann zugelassen werden, wenn der Nachweis über den Abschluss des erfolgreich abgeschlossenen ersten Hochschulstudiums zum Zeitpunkt Bewerbungsendes noch nicht vollständig erbracht werden konnte. Auf der Grundlage eines vorzulegenden Notenspiegels (Transcript of Records) ist eine vorläufige Zulassung unter Auflagen dann möglich, wenn maximal der Nachweis der Prüfungsleistungen „Abschlussarbeit“ und, soweit vorgesehen, „Kolloquium“ noch nicht erbracht werden konnte. In diesen Fällen prüft die jeweilige Zulassungskommission, ob die vorliegenden Leistungen einen Studienabschluss nach den Vorgaben der jeweiligen Ordnung erwarten lassen.
- (2) Die Abschlussarbeit ist spätestens bis 30. September, bei Bewerbungen um einen Studienplatz für das Sommersemester bis 31. März abzugeben. Hierüber geben die Bewerber bei der Bewerbung und/ oder Immatrikulation eine schriftliche Erklärung ab. Grundsätzlich muss der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums spätestens bis zum 31. Dezember (bei Bewerbungen zum Sommersemester bis 30. Juni) gegenüber der Hochschule Harz nachgewiesen werden. Andernfalls erlischt der Zulassungsanspruch.

§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 4 und § 5 angenommene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Die Zulassungskommission bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt der Zulassungskommission diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission die Gültigkeit verlängern.
- (3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich innerhalb der sich aus dem Zulassungsbescheid ergebenden Frist für den Masterstudiengang »Technisches

Innovationsmanagement« (M.Eng.) an der Hochschule Harz immatrikulieren, ansonsten wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7 Wiederholung und Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist ein erneuter Zulassungsantrag nach § 2 mehrfach möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Automatisierung und Informatik am 04.02.2015 und des Senats der Hochschule Harz vom 29.04.2015.

Wernigerode, den 27.05.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann

Rektor der Hochschule Harz
Wernigerode

**Studienordnung für den Master - Studiengang
"Technisches Innovationsmanagement" (TIM)
Master of Engineering (M. Eng.)**

Beschluss des Fachbereichsrates vom 14.01.2015

Gültig für Neuimmatrikulierte ab Wintersemester 2015/2016

Abkürzungen:

K60, K90, K120	Klausur 60 Minuten, 90 Minuten, 120 Minuten
EA	Entwurfsübung/ Entwurfsarbeit
HA	Hausarbeit (ggf. inklusive Referat)
RF	Referat
PA	Projektarbeit (ggf. inklusive Referat)
MP	Mündliche Prüfung
T	Testat
BE	Bericht (ggf. inklusive Referat)
MA	Masterarbeit
KO	Kolloquium
SWS	Semesterwochenstunden
CP	Credit Points
V	Vorlesung
Ü	Übung
L	Labor

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt.

Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Prüfungsanteile

Die Masterthesis geht mit einer Wichtung von 27 % und das Master-Kolloquium geht mit einer Wichtung von 8 % in die Abschlussnote ein. Alle anderen Modulnoten werden nach CP gewichtet und gehen insgesamt mit 65 % in die Abschlussnote ein.

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden V + Ü+L	Art/Umfang Prüfungsleistung	Studienleistung	Wichtung f. Modulnote [%]	CP
Wahlpflichtfächer ²				1	Nach Festlegung im Learning Agreement			Nach cp	30
								Summe	30

Strategisches Innovationsmanagement		Strategische Planungsverfahren		2	1+1+0	K120/ RF		100	5
		Innovationsmanagement		2	1+1+0				
Umsetzung von Entscheidungen		Veränderungsmanagement		2	1+1+0	K90/HA/RF/PA		50	5
		Kontrollsysteme der Zielerreichung		2	1+1+0	K90/ HA		50	
Technische Innovationsfelder				2	1+2+0	RF		100	5
Operations Research				2	3+1+0	K 90/ HA		100	5
Agiles Requirements Engineering				2	2+1+1	MP		100	5
Information Retrieval				2	2+1+1	K120/EA/MP/ RF	T	100	5
Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul ¹		Wahlpflichtfach 1		3	Nach Angebot	Nach Angebot		50	5
		Wahlpflichtfach 2						50	
Funktionale Sicherheit				3	1.5+1.5+1	HA / MP	T	100	5
IT-Sicherheit und IT-Controlling		IT-Controlling		3	2+0+0	K 120		100	5
		IT-Sicherheit		3	1+0,5+0,5		T		
Forschungs- und Entwicklungsprojekt				3		HA		100	15
Wissenschaftliches Projektmanagement				3	1+0.5+0		T		
								Summe	60

Masterthesis		Masterseminar		4			T	100	23
		Masterthesis				MA			
Masterkolloquium				4		KO		100	7
								Summe	30

¹ Es müssen zwei wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer vorzugsweise aus dem Masterangebot des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften in Abstimmung mit der/dem StudiengangskoordinatorIn gewählt werden.

² Die Wahlpflichtfächer im Umfang von 30 cp des 1. Semesters richten sich nach den Vorkenntnissen des Studierenden und werden im Learning Agreement von der Zulassungskommission festgelegt. Wahlpflichtmodule können aus dem gesamten Angebot der Hochschule Harz belegt werden. Alle aktuellen Prüfungsleistungen der festgelegten Module sind zu erbringen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Es können pro Semester 30 Credits erworben werden. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 14.01.2015 und des Senats der Hochschule Harz vom 29.04.2015.

Wernigerode, den 27.05.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Anhang II
zur Studienordnung
für die nicht-dualen Bachelorstudiengänge
am Fachbereich Automatisierung und Informatik.

Übersicht
der Zusammensetzung der Modulprüfungen
für den Studiengang "**Wirtschaftsinformatik**"
(Studienplan),
Bachelor of Science (B.Sc.)

Beschluss des Fachbereichsrates vom 22.04.2015 und des Senats vom 29.04.2015.

Gültig für Immatrikulierte ab Wintersemester 2011/2012

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP	Anteil an Abschl.-Note in %
Ausgewählte Themen der Wirtschaftsinformatik	1919	Laut Angebot ***		5	2	HA/RF/PA/K1	50	2,5	
		laut Angebot ***		6	2	HA/RF/PA/K1	50	2,5	
Betriebliche Informationssysteme	8960	Branchen- /Management-Informationssysteme	8593	3	2	HA/RF/K1/PA	50	2,5	
		Informationsmanagement	8592	6	2	K90/RF/HA/PA	50	2,5	
Betriebliche Standard-Software	2915	Betriebliche Standard-Software		3	4	K2/HA		5	
Betriebliches Rechnungswesen und Controlling	5937	Einführung Betriebliches Rechnungswesen	5539	5	2	K60	50	2,5	
		Einführung Controlling	5538	6	2	K60	50	2,5	
Datenbank-Management-Systeme	4572	Datenbank-Management-Systeme		3	4	K2/HA		5	
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	1906	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	1290	1	4	K2	50	4	
		Informationsmodellierung	2918	1	4	K1/HA/RF	50	4	
Englisch I	8913	Englisch I, Teil 1	1210	1	2	K1/MP/RF/PA	50	2,5	
		Englisch I, Teil 2	1211	2	2	K1/MP/RF/PA	50	2,5	
Englisch II	8971	Englisch II		3	4	K2/K1+(MP/RF/PA)		5	
Englisch III	8972	Englisch III, Teil 1	1212	5	2	MP,RF	50	2,5	

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP	Anteil an Abschl.-Note in %
		Englisch III, Teil 2	2110	6	2	K1/MP/RF/PA	50	2,5	
Führungskompetenzen I	8968	Arbeits-, Lern- u. Präsentationstechniken	1270	1	2	SL		0	
		Projektwoche	3709	2 oder 6	1	SL		0	
Führungskompetenzen II	8969	IT-Projektmanagement	8589	5	3	HA/RF/K1	50	3	
		IT-Management	8596	5	2	HA/RF/K1/PA	50	2	
Grundlagen der Theoretischen Informatik	1292	Grundlagen der Theoretischen Informatik		6	5	K2		5	
Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	7910	Einführung BWL	1010	1	2	K60/HA/RF/PA	34	2,5	
		Einführung VWL	1250	2	2	K1	33	2,5	
		Personalmanagement	7505	3	2	K1/RF/HA/PA	33	2,5	
Internet	1907	Netzwerke	84079	1	2	K1	50	2,5	
		Internet-Technologien	8935	3	4	K2/HA/PA	50	3,5	
Logistikmanagement	7940	Logistikmanagement		2	4	K1/HA/RF/PA		5	
Marketing	2950	Marketing		2	4	K1/RF/HA/PA		5	
Mathematik/Statistik I	1130	Mathematik/Statistik I		1	4	K2		5	

Modul	Modul-nummer	Unit	Unit-nummer	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP	Anteil an Abschl.-Note in %
Mathematik/Statistik II	1140	Mathematik/Statistik II		2	4	K2		5	
Programmierung I	1908	Programmierung I	1273	1	4	K2/HA/RF	100	5	
		Programmierung 1 (Testat)	12731	-	-	T	0		
Programmierung II	1904	Programmierung II	84051	2	4	K2/HA/RF	60	5	
		Programmierung 2 (Testat)	84050	-	-	T	0	0	
		Objektorientierte Softwaretechnik	84052	2	3	K1/HA	40	3	
Programmierung III	1991	Programmierung III	84082	3	4	K2/HA/RF/PA	100	5	
		Programmierung 3 (Testat)	84083	-	-	T	0		
Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung	8914	Einführung Externes Rechnungswesen	1017	1	2	K60	50	2,5	
		Einführung Unternehmensfinanzierung	7522	2	2	K1	50	2,5	
Recht und Steuern	8931	Einführung Recht	7509	3	2	K1/RF/HA	34	2,5	
		Internet-Recht	7510	5	2	K1/RF/HA	33	2,5	
		Steuern	1245	6	2	HA/RF/PA/K60	33	2,5	
Berufsfeldorientierung Wirtschaftsinformatik I		Laut Angebot *		5	4	PA/HA+RF	50	5	
				6	4	PA/HA+RF	50	5	

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP	Anteil an Abschl.-Note in %
Berufsfeldorientierung Wirtschaftsinformatik II		Laut Angebot *		5	4	PA/HA+RF	50	5	
				6	4	PA/HA+RF	50	5	
Berufsfeldorientierung BWL		Laut Angebot **		5	4	Laut Vorgaben des FB Wirtschaftswissenschaften		5	
				6	4			5	
Gesamt ohne Bachelorprüfung und Praxissemester gewichtet nach CP									71,40
Praxis- bzw. Auslandssemester		Praktikum oder Auslandsaufenthalt	4190	4		SL	-	15	10,80
		Praxisbericht	41901	4		HA	65	10	
		Vortrag über Praktikum oder Auslandsaufenthalt	41902	4	4	MP	35	3	
Bachelor-Prüfung		Praktikum (mind. 12 Wochen)	1929	7		SL	-	15	17,80
		Bachelorarbeit	8000	7		HA	85	12	
		Kolloquium	8010	7		MP	15	3	
Gesamt	9000							210	100

*** Berufsfeldorientierungen der Wirtschaftsinformatik (zwei müssen belegt werden):**

Das Angebot wird im 3. Fachsemester vorgestellt, von den Studierenden im 3. Fachsemester gewählt und im Rahmen der Lehrplanung vom Fachbereich Automatisierung und Informatik im 4. Fachsemester genehmigt.

**** Berufsfeldorientierungen der BWL (eine muss belegt werden):**

Controlling	7984	Angebot und Aufbau entsprechend Vorgaben Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
B2B-Management	7986	

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP	Anteil an Abschl.-Note in %
Veränderungsmanagement	7990								
Logistikmanagement	7993								

***** es müssen insgesamt zwei Lehrveranstaltungen von jeweils mindestens 2 SWS aus dem Katalog der *Ausgewählten Themen der Wirtschaftsinformatik* oder *Wahlpflichtfächer der BWL* oder *Wahlpflichtfächer der Informatik* gewählt werden.**

Abkürzungen:

K = Klausur (60, 90(K1) oder 120(K2) Minuten); **HA** = Hausarbeit; **RF** = Referat; **PA** = Projektarbeit; **MP** = Mündliche Prüfung; **SL** = Studienleistung; **T** = Testat

Wernigerode, den 27.05.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Anhang II
zur Studienordnung
für die nicht-dualen Bachelorstudiengänge
am Fachbereich Automatisierung und Informatik

Übersicht
der Zusammensetzung der Modulprüfungen
für den Studiengang "**Wirtschaftsinformatik**"
(Studienplan),
Bachelor of Science (B.Sc.)

Beschluss des Fachbereichsrates vom 22.04.2015 und des Senats vom 29.04.2015.

Gültig für Neuimmatriulierte ab Wintersemester **2013/2014**

Abkürzungen:	K60, K90, K120	Klausur 60 Minuten, 90 Minuten, 120 Minuten
	EA	Entwurfsübung/Entwurfsarbeit
	HA	Hausarbeit
	RF	Referat
	PA	Projektarbeit
	MP	Mündliche Prüfung
	T	Testat
	BE	Bericht
	KO	Kolloquium
	SWS	Semesterwochenstunden
	CP	Credit Points

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt.

Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden V +Ü+L	Art/Umfang Prüfungsleistung	Studienleistung	Wichtung f. Modulnote	CP	Anteil an Abschl.-Note in %
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	1290	Einführung in die Wirtschaftsinformatik		1	4	K120			5	
Mathematik I	1131	Mathematik I		1	4	K120			5	
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	7911	Einführung BWL	1010	1	2	K120			5	
		Einführung VWL	1250	1	2					
Informationsmodellierung	2918	Informationsmodellierung		1	4	K120/HA/RF			5	
Einführung in die Programmierung	1900	Grundlagen der Programmierung	84011	1	2	K120/HA/RF			8	
		Einführung Lerntechniken	12705	1	2		T			
		Grundlagen der Programmierung (Übung)	84010	1	2		T			
Objektorientierte Programmieretechnik	1904	Objektorientierte Programmierung	84051	2	2	K120/HA/RF			8	
		Objektorientierte Softwaretechnik	84052	2	3					
		Objektorientierte Programmierung (Übung)	84050	2	2			T		
Mathematik II	1143	Mathematik II		2	4	K120			5	
Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung	8914	Einführung Externes Rechnungswesen	1017	2	2	K120			5	
		Einführung Unternehmensfinanzierung	7522	2	2					
Logistikmanagement	7940	Logistikmanagement		2	4	K90/HA/RF/PA			5	
Englisch	8913	Englisch, Teil 1	1210	2	2	K90/MP+RF/PA		50	2,5	
		Englisch, Teil 1 (Einstufung*)		2	-			T		
		Englisch, Teil 2	1211	3	2	K90/MP+RF/PA		50	2,5	
Marketing	2950	Marketing		2	4	K90/RF/HA/PA			5	
Internet	1907	Netzwerke	84079	2	2	K120/HA/PA			6	
		Internet-Technologien	8935	3	4					
Management- und Schlüsselkompetenzen	8968	Arbeits-, Lern- u. Präsentationstechniken	1270	3	2	HA/RF/PA (Prüfungsnr. 89681)		60	7	
		Einführung wissenschaftliches Arbeiten	1126	3	2					

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden V +Ü+L	Art/Umfang Prüfungsleistung	Studienleistung	Wichtung f. Modulnote	CP	Anteil an Abschl.-Note in %
		Personalmanagement	7505	3	2	K90/RF/HA/PA		40		
		Projektwoche	3709	2	1		T			
Anwendungs-Programmierung	1991	Anwendungs-Programmierung	84082	3	2	K120/HA/RF/PA			5	
		Anwendungs-Programmierung (Übung)	84083		2		T			
Betriebliche Standardsoftware	2915	Betriebliche Standardsoftware		3	4	K120/HA			5	
Datenbank-Management-Systeme	4572	Datenbank-Management-Systeme		3	4	K120/HA			5	
Betriebliche Informationssysteme	8960	Branchen- und Management-Informationssysteme	8593	3	2	K120/HA/RF/PA			5	
		Informationsmanagement	8592	3	2					
Führungskompetenzen	8969	IT-Projektmanagement	8589	5	3	K120/HA/RF/PA			6	
		IT-Management	8596	5	2					
Betriebliches Rechnungswesen, Controlling und Steuern	5937	Einführung Betriebliches Rechnungswesen	5539	5	2	K60		33	2,5	
		Einführung Controlling	5538	6	2	K60		33	2,5	
		Steuern	1245	5	2	K60HA/RF/PA		34	2,5	
Recht	8932	Einführung Recht	7509	5	2	K90/RF/HA		50	2,5	
		Internet-Recht	7510	6	2	K90/RF/HA		50	2,5	
Berufsfeldorientierung Wirtschaftsinformatik I		Laut Angebot **		5	4	PA/HA+RF			10	
				6	4					
Berufsfeldorientierung Wirtschaftsinformatik II		Laut Angebot **		5	4	PA/HA+RF			10	
				6	4					
Berufsfeldorientierung BWL		Laut Angebot ***		5	4	Laut Vorgaben des FB Wirtschaftswissenschaften			5	
				6	4				5	
Ausgewählte Themen der Wirtschaftsinformatik	1919	Laut Angebot ****		6	2	HA/RF/PA/K90		50	2,5	
		Laut Angebot ****		6	2	HA/RF/PA/K90		50	2,5	
Theoretische Informatik	1292	Grundlagen der Theoretischen Informatik		6	3	K120			5,5	

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden V+Ü+L	Art/Umfang Prüfungsleistung	Studienleistung	Wichtung f. Modulnote	CP	Anteil an Abschl.-Note in %
Gesamt ohne Bachelorpraktikum, ohne Bachelorabschlussprüfung und ohne Praxissemester gewichtet nach CP										72,9
Praxis- bzw. Auslandssemester	8500	Praktikum oder Auslandsaufenthalt	4190	4			T	-	15	7,5
		Praxisbericht	41901	4		HA		65	6	
		Vortrag über Praktikum oder Auslandsaufenthalt	41902	4	2	RF		35	6	
Bachelorpraktikum	1929	Praktikum (mind. 12 Wochen)		7			T		15	
Bachelorabschlussprüfung	1930	Bachelorarbeit	8000	7		HA			12	17,1
		Kolloquium	8010	7		KO			3	2,5
Gesamt	9000								210	100

****Berufsfeldorientierungen der Wirtschaftsinformatik (zwei müssen belegt werden):**

Das Angebot wird im 3. Fachsemester vorgestellt, von den Studierenden im 3. Fachsemester gewählt und im Rahmen der Lehrplanung vom Fachbereich Automatisierung und Informatik im 4. Fachsemester genehmigt.

***** Berufsfeldorientierungen der BWL (eine muss belegt werden):**

Controlling	7984	Angebot und Aufbau entsprechend Vorgaben Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
B2B-Management	7986	
Veränderungs-Management	7990	
Logistikmanagement	7993	

* Das Testat kann in jedem Semester erlangt werden.

**** es müssen insgesamt zwei Lehrveranstaltungen von jeweils mindestens 2 SWS aus dem Katalog der *Ausgewählten Themen der Wirtschaftsinformatik* (Unit 7578, 7579) oder *Wahlpflichtfächer der BWL* (Unit 7580, 7581) oder *Wahlpflichtfächer der Informatik* (Unit 7578, 7579) gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen können auch in unterschiedlichen Semestern belegt werden, brauchen nicht aufeinander aufzubauen und brauchen inhaltlich nicht miteinander abgestimmt zu sein.

***** Werden im Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule mindestens 27 Leistungspunkte (Credit Points) erreicht, so entfällt der Auslandssemesterbericht und der Vortrag über den Auslandsaufenthalt.

Wernigerode, den 27.05.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode